

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Neunter Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Tätigkeit im Jahr 2003 in Zahlen	5
Entwicklung der Petitionen 2001, 2002 und 2003	6
INNENPOLITIK	
Übersetzung erforderlich?	7
Grundsteuer	7
Glatteis	10
Bürgerengagement lohnt sich	10
Der schönste Tag	11
ZUWANDERUNG UND INTEGRATION	
Interkulturelle Wochen 2003	12
RECHTSPOLITIK	
Verwahrung im staatlichen Auftrag	13
FINANZPOLITIK	
Kindergeld für Pflegekinder	14
WIRTSCHAFTSPOLITIK	
Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt	15
LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK	
Mehr Sorgfalt bei „Massenmitteilungen“	16
BILDUNGSPOLITIK	
Lange Zeit der Bewährung	18
Übernahme von Fahrt- und Internatskosten	18
BAURECHT	
Zimmer im Außenbereich	20
ARBEITSMARKTPOLITIK	
Zuständigkeiten	21
SOZIALPOLITIK	
Soziale Sorgen in vielen Gesprächen geäußert	22
Unzureichende Begründung von Verwaltungsakten im Sozialrecht	23
Lebensentwürfe respektieren	25
Landesregelung zum Anerkennungsverfahren niedrigschwelliger Betreuungsangebote	26
Erste Erfahrungen mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
Finanzierung von Leistungen der Gebärdensprachdolmetscher	29

Mehraufwendungen für Sozialhilfeempfänger bei gemeinnütziger Arbeit	30
Fachtagung „Lebensentwürfe - Erfahrungen und Möglichkeiten der Beschäftigung Schwerbehinderter“	31
Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten	32
Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	33
6. Landeskunstwettbewerb „Hallo Nachbar“	34
UMWELTPOLITIK	35
Die Gaststätte nebenan	35
Genehmigung - Befreiung - Zuständigkeit	36
Industrie- und Gewerbelärm	37
ZUSAMMENARBEIT MIT GLEICHARTIGEN STELLEN	38
LEGISLATIVPETITIONEN	39

Vorwort

10 Jahre, nachdem der Landtag die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen hat, ist das darin verankerte Petitionsrecht ein von den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes selbstbewusst und selbstverständlich geübtes Recht.

Der hier vorgelegte Bericht kann von den über 1.300 vorgetragenen Anregungen, Bitten und Beschwerden nur ausgewählte Einzelfälle darstellen. Ich habe solche Fälle ausgewählt, in denen häufig wiederkehrende Problemlagen plastisch werden und solche, die einen Einblick in die Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten vermitteln.

Schwerpunkt meiner Tätigkeit war die Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in den Verwaltungsverfahren, zu Leistungsansprüchen, zu Beteiligungsrechten und Mitwirkungspflichten. Entscheidungen wurden erläutert, Lösungsansätze gesucht, zwischen Bürgern und Verwaltungen vermittelt. Mancher „Fall“ hätte bei konsequenter Berücksichtigung der übergreifenden Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis wie Höflichkeit, Entscheidung in angemessener Frist, Beantwortung von Schreiben „in der Sprache des Bürgers“, Fairness, Objektivität vermieden werden können.

Einige Petitionen waren auf den Erlass oder die Änderung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gerichtet. Diese Legislativpetitionen werden im vorliegenden Bericht in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst.

Heike Lorenz

Tätigkeit im Jahr 2003 in Zahlen

1.307 Anregungen, Bitten und Beschwerden wurden an die Bürgerbeauftragte gerichtet.

Zwei Drittel aller Anliegen wurden mit Bürgerinnen und Bürgern in persönlichen Gesprächen beraten.

Viele brachten zum Ausdruck, dass sie die Möglichkeit des persönlichen Gespräches schätzen. Oft fällt es ihnen im Gespräch leichter, Sachverhalte und Hintergründe darzulegen und deutlich zu machen, warum sie sich durch Entscheidungen in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen. Die soziale Beratung hat in vielen Gesprächen eine große Bedeutung. Durch gezielte Nachfragen können Besonderheiten des Einzelfalles herausgearbeitet und Ansatzpunkte für Problemlösungen gefunden werden. Auf der anderen Seite ist es im Gespräch auch möglich, Einblicke in Entscheidungsabläufe und Mechanismen zu vermitteln.

Es fanden 45 Sprechtage in allen Landkreisen und kreisfreien Städten statt. Dort wurden 460 Probleme vorgetragen. Dieses Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern stößt auf unverändert große Resonanz. Ein Dank gilt den Medien, die die Sprechtage in Tages- und Wochenzeitungen, in Straßenzeitungen, im Rundfunk und Lokal-TV jeweils ankündigten und informativ darüber berichteten.

Datum	Ort	Datum	Ort
07.01.2003	Güstrow	17.06.2003	Wolgast
14.01.2003	Stralsund	19.06.2003	Bergen
16.01.2003	Rostock	01.07.2003	Woldegk
21.01.2003	Anklam	02.07.2003	Dömitz
22.01.2003	Neustrelitz	19.08.2003	Anklam
04.02.2003	Ludwigslust	20.08.2003	Neustrelitz
06.02.2003	Demmin	26.08.2003	Güstrow
11.02.2003	Parchim	28.08.2003	Stralsund
13.02.2003	Greifswald	16.09.2003	Pasewalk
18.02.2003	Pasewalk	17.09.2003	Neubrandenburg
19.02.2003	Neubrandenburg	23.09.2003	Rostock
27.02.2003	Plau	25.09.2003	Ludwigslust
02.04.2003	Bad Doberan	30.09.2003	Demmin
23.04.2003	Bergen	21.10.2003	Parchim
24.04.2003	Teterow	23.10.2003	Greifswald
29.04.2003	Ueckermünde	28.10.2003	Bergen
30.04.2003	Grimmen	29.10.2003	Ueckermünde
07.05.2003	Wismar	04.11.2003	Bad Doberan
08.05.2003	Waren	11.11.2003	Waren
13.05.2003	Boizenburg	18.11.2003	Wismar
15.05.2003	Ribnitz-Damgarten	16.12.2003	Grimmen
03.06.2003	Grevesmühlen	17.12.2003	Grevesmühlen

Anlässlich der Sprechtage wurde die Bürgerbeauftragte in Seniorenheime, Ausbildungsstätten und durch Verbände eingeladen, um über ihre Arbeit zu berichten. In Gymnasien und Realschulen informierte sie im Sozialkundeunterricht über Mitbestimmungsrechte und Beteiligungsverfahren und diskutierte mit Schülern die Themen Demokratie und Gewaltenteilung.

Ein mobiler Sprechtag fand im Juni 2003 in der Hansestadt Rostock in Zusammenarbeit mit der Rostocker Straßenbahn-AG statt: In den Stadtteilen Dierkow, Mitte und Lichtenhagen informierte ein Team der Bürgerbeauftragten interessierte Passanten über das Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern.

Auch bei anderen Gelegenheiten bot die Bürgerbeauftragte Informationen an - so beim „Mecklenburg-Vorpommern-Tag“ in Greifswald und beim „Tag der offenen Tür“ im Landtag.

Im Januar 2003, zu Beginn des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen stellten sich Vereine, Verbände, Rehabilitationsträger und Fachfirmen in einem Schweriner Einkaufszentrum der Öffentlichkeit vor. Die Bürgerbeauftragte beteiligte sich an dieser Informationswoche mit einem Stand.

Entwicklung der Petitionen 2001, 2002 und 2003

Wie bereits in den Berichten für die Jahre 2001 und 2002 dargestellt, hat die ab 1. Januar 2002 geänderte Sachgebietsgliederung zur Folge, dass ein Vergleich zum Jahr 2001 nach Hauptgruppen nicht direkt möglich ist.

	2001		2002	2003
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	96	Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	76	76
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz, Kriegsopfer, Personenstandswesen	104	Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	108	99
Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung	237	Soziale Sicherung (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, Grundsicherung)	262	367
Baurecht, Raumordnung Landesplanung Baufördermittel	183	Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	101	82
Gebühren und Abgaben	94	Daseinsvorsorge Infrastruktur	245	256
Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	131	Schule Ausbildung	117	125
Belange der Behinderten	103	Belange der Menschen mit Behinderung	89	121
Belange der Ausländer und Aussiedler	44	Belange der Ausländer und Aussiedler	72	69
Naturschutz Landschaftspflege Umwelt	64	Naturschutz Landschaftspflege Umweltangelegenheiten	68	51
Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht	221	Wirtschaft Fördermittel	84	61
Gesamt:	1.277	Gesamt:	1.222	1.307

Weitere Informationen zur Entwicklung der Petitionen im Bereich Soziale Sicherung siehe auch im Berichtsteil.

INNENPOLITIK

Übersetzung erforderlich?

Im Büro der Bürgerbeauftragten sprach ein Petent vor, weil das Standesamt zur Beurkundung der Geburt des Sohnes die Übersetzung der Heiratsurkunde forderte. Da der Petent in Südafrika geheiratet hatte, war die Heiratsurkunde in Englisch und Afrikaans verfasst. Die Standesbeamtin zweifelte die Echtheit der Urkunde nicht an, forderte aber eine Übersetzung durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer. Nach § 110 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz soll der Standesbeamte die Übersetzung der fremdsprachigen Urkunde fordern, wenn er die Sprache nicht beherrscht, in der die Urkunde abgefasst ist.

Von einem Standesamt an einem früheren Wohnort war aufgrund der Heiratsurkunde bereits eine Bescheinigung über die Führung des gemeinsamen Ehenamens ausgestellt worden. Ein weiteres Standesamt hatte die Geburtsurkunden für die älteren Kinder des Petenten ausgestellt, ohne eine Übersetzung der Heiratsurkunde zu verlangen. Obwohl der Bürger auf dieses Vorgehen der anderen Behörden hingewiesen hatte, bestand die Standesbeamtin hier auf einer Übersetzung der Heiratsurkunde.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt erscheint es nicht erforderlich, eine Übersetzung zu verlangen. Die Urkunde ist auch ohne vollständige Beherrschung der englischen Sprache zu verstehen, zumal die einzelnen Begriffe auch in dem der deutschen Sprache sehr ähnlichen Afrikaans wiedergegeben sind. Diese Argumente trug die Bürgerbeauftragte vor. Die Stadt bestand jedoch auf einer Übersetzung der Heiratsurkunde.

Weil der Petent die Geburtsurkunde schnell benötigte, damit sein Sohn Krankenversicherungsschutz erhält, sah er sich gezwungen, die Heiratsurkunde übersetzen zu lassen. Eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung der Standesbeamtin hätte zwar durch das Amtsgericht erfolgen können; ein solches Verfahren wäre aber zu langwierig und aufwendig gewesen.

Bürokratieabbau ist oft schon im Alltag der Verwaltung möglich. Wenn Vorschriften zugunsten der Bürger zulassen, von aufwendigen Nachweisen abzusehen, darf diese Möglichkeit nicht nur formal geprüft werden.

Grundsteuer

Eine Bürgerin berichtete von Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Antrages auf Grundsteuerermäßigung durch die zuständige Amtsverwaltung.

Die Petentin und ihr Ehemann sind Eigentümer eines ererbten Grundstückes, das mit einer Wohnung und großflächigen Lagerräumen bebaut ist. Die Lagerräume waren von 1972 bis Anfang 1995 durchgehend an gewerbliche Nutzer vermietet. Nach 1995 war es trotz umfangreicher Bemühungen nicht gelungen, einen neuen Mieter für die Lagerräume zu finden.

Für solche Fälle, in denen die aus einem bebauten Grundstück zu erzielende Jahresmiete aus Gründen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, um mehr als 20 % gemindert ist, sieht das Grundsteuergesetz (GrStG) den teilweisen Erlass der Grundsteuer vor, wenn der Eigentümer einen entsprechenden Antrag stellt. Der Antrag ist jeweils für das vergangene Jahr bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Für das Jahr 1995 hatte die Petentin am 25. März 1996 einen Erlassantrag an die zuständige Kommune gestellt. Mit Schreiben vom 7. Mai 1996 teilte die Amtsverwaltung mit, der Finanz- und der Hauptausschuss der Kommune hätten beschlossen, dass einem Erlass der Grundsteuer für 1996 nicht zugestimmt werde.

Die Petentin ließ die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen, stellte aber dann am 25. Oktober 1999 erneut einen Erlassantrag für das Jahr 1999 und die folgenden Jahre, den sie wiederum damit begründete, dass trotz ihrer Bemühungen kein Mieter zu finden und damit keine Mieteinnahmen zu erzielen waren. Diesen neuen Antrag beantwortete die Amtsverwaltung damit, dass eine steuerliche Neubewertung des Grundstückes nur durch das Finanzamt erfolgen könne. Erst wenn durch das Finanzamt ein neuer Messbetrag festgelegt und der entsprechende Bescheid auch der Amtsverwaltung zugestellt sei, könne eine Neufestsetzung der Grundsteuer erfolgen. Erneut wurde durch die Amtsverwaltung der Inhalt der Erlassvorschrift in § 33 Absatz 1 GrStG völlig verkannt.

Hieran änderte sich auch nichts, als die Petentin am 1. März 2001 einen Erlassantrag für das vergangene Kalenderjahr und das Jahr 2001 stellte. Diesmal teilte die Amtsverwaltung mit, dass die örtliche Kommunalvertretung beschlossen habe, den Antrag der Petentin zurückzustellen. Durch die Kommune solle so schnell wie möglich ein Antrag an das zuständige Finanzamt zur Neubewertung des Grundstückes gestellt werden. Danach solle eine Entscheidung über den Antrag erfolgen.

Die Petentin nahm dieses Schreiben zum Anlass, Kontakt zu dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen, wo ihr erläutert wurde, dass der einzig richtige Weg derjenige des teilweisen Erlasses der Grundsteuer durch die Kommune gemäß § 33 GrStG ist. Eine Neubewertung des Grundstückes, so teilte das Finanzamt zu Recht mit, käme nicht in Betracht, weil es nach wie vor mit gewerblich zu nutzenden Gebäuden bebaut war. Die Auskünfte des Finanzamtes reichte die Petentin mit Schreiben vom 23. April 2001 an die Amtsverwaltung weiter und teilte auch Namen und Telefonnummer des beim Finanzamt zuständigen Sachbearbeiters mit. Die Amtsverwaltung teilte nun mit, über den Erlass solle in der Gemeindevertreterversammlung entschieden werden.

Nachdem die Sitzung stattgefunden hatte, erhielt die Petentin am 13. Juli 2001 ein Schreiben der Amtsverwaltung mit erstaunlichem Inhalt. Zunächst wurde mitgeteilt, der Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sei eine „Kann“-Regelung und von einigen Voraussetzungen abhängig. Eine Ertragsminderung wäre kein Erlassgrund, wenn sie für den Erlasszeitraum durch Fortschreibung des Einheitswertes berücksichtigt werden könne oder bei rechtzeitiger Stellung des Antrages auf Fortschreibung hätte berücksichtigt werden können. Beides ist falsch. Richtig hatte die Amtsverwaltung gesehen, dass der Eigentümer die Mietausfälle nicht zu vertreten hat. Schließlich fügte die Amtsverwaltung noch eine Voraussetzung hinzu, die es nach dem GrStG nicht gibt, indem sie ausführte, der Erlass käme nur in Betracht, wenn der Einzelne die Unbilligkeit der Durchsetzung der Grundsteuerforderung nachweisen könne. Das Schreiben schloss mit der Empfehlung an die Petentin, eine Umwandlung der Gewerberäume in Wohnräume zu beantragen, um so eine neue Steuerfestsetzung zu erreichen.

In Beantwortung des Schreibens teilte die Petentin mit, was sie und ihr Ehemann an Bemühungen zur Vermietung der Räume unternommen hatten, und bat dann nochmals um Entscheidung über ihren Antrag gemäß § 33 GrStG. Mit Schreiben vom 23. Januar 2002 forderte die Amtsverwaltung erneut den Nachweis darüber, dass die Petentin einen Antrag an das Finanzamt auf Umwandlung der Gewerberäume in Wohnräume und eine damit verbundene Neubewertung gestellt habe. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Petentin keinerlei Angaben dazu gemacht habe, dass die Erhebung der vollen Grundsteuer in das Existenzminimum eingreife und deshalb eine unbillige Härte sei. Nur wenn die vorgenannten Punkte nachgewiesen seien, käme überhaupt ein Erlass der Grundsteuer in Betracht.

Nach Erhalt dieses Schreibens kam die Petentin zur Bürgerbeauftragten. Diese legte der Amtsverwaltung die Voraussetzungen für einen Grundsteuerlass gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 GrStG dar und wies darauf hin, dass das Grundstück keinem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugehört und es sich auch nicht um ein eigengewerblich genutztes Grundstück handelt. Nur für diese würde die Frage der Unbilligkeit gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 GrStG eine Rolle spielen.

Nachdem die Amtsverwaltung zunächst gar nicht reagierte, erhielt die Bürgerbeauftragte ein Antwortschreiben, das sich mit ihrer Argumentation überhaupt nicht auseinandersetzte. Es wurde - ebenso wie bisher auch der Petentin gegenüber - lediglich mitgeteilt, dass die Kommunalvertretung den Antrag abgelehnt hatte, weil die Petentin die von der Amtsverwaltung angeforderten Nachweise nicht erbracht habe. Weil die Amtsverwaltung weder die Fehlerhaftigkeit ihrer Rechtsauffassung erkannte noch sich mit den gegebenen Hinweisen auseinandersetzte, wandte die Bürgerbeauftragte sich an den zuständigen Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde. Der Landrat teilte mit, dass er die Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten teile und daher die Amtsverwaltung aufgefordert habe, den bisher eingenommenen Standpunkt überdenken solle. Die Amtsverwaltung hätte daraufhin mitgeteilt, dass über die Anträge der Petentin nunmehr unter Beachtung des § 33 GrStG entschieden werden solle und eine entsprechende Beschlussvorlage für die Kommunalvertretung gefertigt worden sei. Mit Schreiben vom 16. Mai 2003 teilte die Amtsverwaltung der Bürgerbeauftragten mit, dass über die Anträge der Petentin für die Jahre 1995 sowie 1999 bis 2001 entschieden und die zu viel erhobene Grundsteuer erstattet worden wäre.

Ohne Einschreiten der Bürgerbeauftragten wären für mehrere Jahre Steuerbeträge in ungerechtfertigter Höhe einbehalten worden. Auch so ist die Petentin bereits geschädigt, da sie aufgrund des Verhaltens der Amtsverwaltung für die Jahre 1996 bis 1998 keinen Erlissantrag gestellt hat.

Zu kritisieren ist, dass die Amtsverwaltung lange Zeit nicht bereit war, ihre Rechtsauffassung zu überprüfen und es hierzu erst der Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde bedurfte. Wenn die öffentliche Verwaltung dem Bürger hoheitlich gegenübertritt, muss sie ihr Handeln besonders selbstkritisch überprüfen.

Glatteis

Eine ältere Bürgerin war im Februar 2001 auf einer öffentlichen Straße, die nach der Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) ausgewiesen war, gestürzt. Es hatte an jenem Tag geschneit und die Betroffene ging vorsichtig. Aufgrund des Neuschnees konnte sie jedoch nicht erkennen, dass unter der frischen Schneedecke eine Schicht blanken Eises lag. Trotz der vorsichtigen Gehweise kam sie zu Fall und erlitt bei dem Versuch, sich mit der rechten Hand abzustützen, einen komplizierten Bruch des rechten Handgelenks. Der Bruch musste im Krankenhaus gerichtet werden, wo auch eine Gipsschale angelegt wurde. Im Rahmen der Weiterbehandlung wurden dann noch zwei Operationen notwendig, bei denen eine verschraubte Platte in das Handgelenk eingesetzt wurde. Mittels einer dritten Operation musste die Platte fünf Monate später wieder entfernt werden. Während der gesamten Zeit und danach hatte die Petentin starke Schmerzen und konnte aufgrund der verletzten rechten Hand ihren Haushalt nicht führen, so dass sie auf eine Hilfskraft angewiesen war.

Ihre Schadensersatzansprüche gegen die Stadt hatte die Bürgerin umgehend nach dem Unfall angemeldet. Da die Kommune Mitglied des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) ist, war dieser für die Bearbeitung der Haftpflichtangelegenheit zuständig. Der KSA lehnte einen Schadensersatzanspruch ab. Die Kommune sei nicht verpflichtet, den gesamten Straßensbereich auf das Vorhandensein einzelner Glatteisstellen abzusuchen. Die Petentin schaltete zunächst eine Rechtsanwältin ein und wies darauf hin, dass es sich nicht um eine einzelne eisglatte Stelle gehandelt habe, sondern ein großflächiger Bereich unter dem Neuschnee eisglatt war, wofür sie sich auch auf mehrere Zeugenaussagen berufen konnte. Trotzdem wurden jegliche Ansprüche mit der genannten Begründung abgewiesen.

Im Herbst 2002 bat die Petentin die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, die den KSA aufforderte, seine bisher eingenommene Rechtsposition zu überprüfen. Gestützt auf die Zeugenaussagen wurde darauf hingewiesen, dass für die Petentin auch bei sorgfältiger Verhaltensweise das Vorhandensein der Vereisung unter dem Neuschnee nicht erkennbar war. Der Haftpflichtversicherer hat darauf hin die Sach- und Rechtslage noch einmal überprüft. Zwar legte er dar, ein Haftungsanspruch sei nicht zweifelsfrei begründet, schloss aber mit der Petentin einen Vergleich und zahlte die vereinbarte Summe aus.

Bürgerengagement lohnt sich

Mehrere Bürger baten gemeinsam um Rat, wie man die Errichtung eines Antennenträgers für Mobilfunk (Sendemast) innerhalb ihres Ortsteiles verhindern könne. Es sei beabsichtigt, den Mast unweit der Wohnbebauung an einem Sportplatz zu errichten. Die Petenten nannten Alternativstandorte in größerem Abstand zur Wohnbebauung.

Die Bürger erhielten eine umfangreiche Beratung zu ihren Rechten. Erörtert wurde insbesondere die Möglichkeit nach § 17 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, von der Gemeindevertretung angehört zu werden sowie Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Weiterhin wurden die Petenten über die Verfahrensweise bei Einwohneranträgen nach § 18 KV M-V und über die Voraussetzungen von Bürgerbegehren nach § 20 KV M-V informiert. Es stellte sich heraus, dass Gegenstand des Beschlusses der Gemeinde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren war. Derartige Fragen sind jedoch gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 4 KV M-V einem Bürgerbegehren nicht zugänglich.

Es konnte den Bürgern aber geraten werden, einen Einwohnerantrag zu stellen. Die Petenten nahmen diesen Vorschlag auf. Aufgrund des Antrages setzte die Gemeindevertretung das Thema erneut auf die Tagesordnung und räumte den Bürgern die Möglichkeit ein, ihre Bedenken vorzutragen. Sie nutzten die Möglichkeit, die Gemeindevertretung zu informieren und Alternativstandorte zu benennen.

Die Bürger machten die Gemeindevertreter, die größtenteils aus anderen Ortsteilen stammten, auf die von ihnen befürchteten Gesundheitsgefahren am geplanten Standort aufmerksam. Im Ergebnis der Beratung lehnte die Gemeinde die Errichtung des Sendemastes an diesem Standort ab. Die Gemeindevertreter erklärten, dass die Bürger in die weitergehenden Beratungen verstärkt einbezogen werden sollen; ein neuer Standort wird gemeinsam gesucht.

Der schönste Tag

Eine Bürgerin wandte sich mit einem besonderen Anliegen an die Bürgerbeauftragte. Ihre Tochter sei aus beruflichen Gründen nach Frankfurt gezogen, wolle aber in ihrer Heimatstadt in Mecklenburg-Vorpommern heiraten. Die Hochzeit sollte an dem verlängerten Wochenende vom 3. bis zum 5. Oktober 2003 stattfinden.

Die ernüchternde Auskunft der kreisfreien Stadt lautete: Am 4. Oktober finden keine Trauungen statt.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten wurde von der Stadt hervorgehoben, dass das Angebot von Eheschließungen am Freitagnachmittag und an Sonnabenden als ein Service einer bürgerfreundlichen Verwaltung anzusehen ist, der jedoch nicht an allen Wochenenden vorgehalten werden könne. Gerade nach verlängerten Wochenenden sei immer eine Vielzahl von Beurkundungen nachzuholen. Dies müsse zeitnah geschehen. Trauungen an dem verlängerten Wochenende würden jedoch den Umfang der nachzuholenden Arbeiten zusätzlich erhöhen; aus diesem Grund könne dem Wunsch nicht entsprochen werden.

Die Bürgerbeauftragte vermittelte den Kontakt zu einer der Stadt benachbarten Amtsverwaltung. Dort gaben sich die jungen Leute am 4. Oktober das Ja-Wort. Viel Glück!

ZUWANDERUNG UND INTEGRATION

Interkulturelle Wochen 2003

Zum Auftakt der Interkulturellen Wochen in Mecklenburg-Vorpommern fand unter dem Motto „Integrieren statt Ignorieren“ am Sitz des Landtages eine zentrale Veranstaltung statt.

Vor dem Hintergrund der Aufforderung des Landtages an die Landesregierung, Leitlinien für die Integration von Migrantinnen und Migranten zu entwerfen, hatte die Bürgerbeauftragte zu einem Fachgespräch in das Schweriner Schloss eingeladen. Migrantinnen und Migranten aus Vereinen und Initiativen, aber auch engagierte Einzelpersonen nutzten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Wünsche in die Diskussion um die Leitlinien einzubringen.

Im Rahmen dieses Fachgespräches informierte der Staatssekretär im Sozialministerium über den Stand der Erarbeitung der Leitlinien und nahm Positionen zu Anforderungen an eine erfolgreiche Integrationspolitik aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten entgegen. Aus ihren Alltagserfahrungen und der Tätigkeit in ihren Organisationen ergaben sich viele Fragen und Vorschläge. Eingehend erörtert wurden vor allem die Gewährung des Kommunalwahlrechts, die Unterstützung der Selbstorganisation, die Förderung der beruflichen Bildung und ein auf die Situation im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern zugeschnittenes Angebot an Deutschkursen.

Mit der präzisen Darstellung der Fakten, unter anderem Anzahl und Verteilung der Nationalitäten im Land, wurden die unterschiedlichen Ansprüche und Bedürfnisse deutlich gemacht.

Die Vorstellung des Einzelnen wird von seinen konkreten Erfahrungen geprägt. Ganz eindrücklich wurde unter Beweis gestellt, dass Konzepte und Ideen zur Integration von Migrantinnen und Migranten an eine zutreffende Analyse der Situation vor Ort anknüpfen müssen.

In der Veranstaltung wurden zahlreiche Anregungen für die Gestaltung des Weges für eine wirkliche Integration und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entwickelt.

Zum Abschluss der Veranstaltung hatte die Landtagspräsidentin zu einem Empfang in das Schloßcafé geladen. Sie würdigte in ihrer Ansprache das Engagement der Migrantinnen und Migranten in ihren Vereinen und Initiativen. Der festliche Rahmen gab auch die Möglichkeit, die zuvor angesprochenen Themen in Einzelgesprächen weiter und vertieft zu erörtern.

RECHTSPOLITIK

Verwahrung im staatlichen Auftrag

Ein Bürger benötigte Bescheinigungen über die tatsächlich erzielten Entgelte, damit seine Altersrente nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) richtig berechnet werden konnte. Er hatte einem Rentenzusatzversorgungssystem angehört.

Von seinem Rentenversicherer hatte der Petent im Mai 2003 Vordrucke erhalten, um die Verdienstbescheinigung einzuholen. Da der Petent bei einem früheren volkseigenen Betrieb gearbeitet hatte, wandte er sich mit Schreiben vom 1. Juni 2003 an die DISOS GmbH, die als privater Dienstleister im staatlichen Auftrag die Personalunterlagen vieler ehemaliger volkseigener Betriebe verwahrt. Nach zwei Monaten antwortete die Gesellschaft, dass eine Entgeltbescheinigung noch nicht erstellt werde. Zunächst müsse der Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme darüber entscheiden, ob der Petent die Voraussetzungen für die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem erfülle. Solange ein Antragsvordruck ohne schriftliche Bestätigung der Einbeziehung in die Zusatzversorgung vorläge, würde durch die DISOS GmbH keine Entgeltbescheinigung erstellt. Dem Petenten wurde angeraten, beim Rentenversicherer den „Vordruck 1.2015“ zu beantragen.

Der Rentenversicherer erteilte dem Petenten die Auskunft, dass dieser Vordruck überholt sei. Stattdessen seien jetzt die „Formblätter Z 2150 SB“ zu verwenden. Die aktuellen Formblätter übersandte der Petent am 18. August 2003 an die DISOS GmbH. Darauf erhielt er keine Antwort.

Am 7. Oktober 2003 erhielt der Petent ein Schreiben von seinem Rentenversicherungsträger. Darin wurde erklärt, die Entscheidung über die Überführung der Zusatzanwartschaften könne nicht ohne eine Entgeltbescheinigung getroffen werden. Sollte diese nicht binnen vier Wochen nach Erhalt des Schreibens bei dem Rentenversicherungsträger eingehen, würde dort der Vorgang abgeschlossen.

Daraufhin erkundigte sich der Petent telefonisch bei der DISOS GmbH, was aufgrund seines Schreibens vom 18. August 2003 veranlasst worden wäre. Ihm wurde mitgeteilt, eine Eingangsbestätigung könne nicht erstellt werden, weil der Computer defekt sei. Im Übrigen müsse er sich auf eine Bearbeitungszeit von mindestens einem halben Jahr einstellen.

Jetzt wandte sich der Petent an die Bürgerbeauftragte, die die Geschäftsführung der DISOS GmbH darauf hinwies, dass Unstimmigkeiten zwischen der DISOS und den Rentenversicherungsträgern, wann und unter welchen Voraussetzungen die Entgeltbescheinigungen auszustellen wären, nicht zu Lasten der Antragsteller ausgetragen werden dürfen. Drei Wochen später antwortete die DISOS GmbH, dass dem Petenten die Entgeltbescheinigung ausgestellt und übersandt worden ist.

FINANZPOLITIK

Kindergeld für Pflegekinder

Ein Vater, in dessen Familie zwei Kinder in Vollzeitpflege betreut werden, bat im August 2003 um Unterstützung, weil das Landesbesoldungsamt die Zahlung von Kindergeld für die Pflegekinder eingestellt hatte.

Der Verfahrensweise lag ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 29. Januar 2003 zugrunde, wonach Pflegeeltern grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld hätten. Die Begründung hierfür war dem Einkommensteuergesetz (EStG) entnommen worden. Nach § 32 Absatz 1 Ziffer 2 EStG waren Pflegekinder nur dann als Kinder zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige die Kinder mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält; dies sei dann der Fall, wenn die Pflegeperson mindestens 20 % der gesamten Unterhaltsaufwendungen trägt. Da im Regelfall der gesamte Unterhaltsbedarf einschließlich des Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsbedarfs durch das Pflegegeld abgedeckt wird, würde Kindergeld grundsätzlich nicht mehr gezahlt, es sei denn, die Eltern wiesen im Einzelfall höhere Aufwendungen für den Unterhalt nach.

Mit einer Einstellung der Kindergeldzahlung befürchtete der Petent weitere finanzielle Konsequenzen. So hätte er auch keinen Anspruch auf Baukindergeld und auf die Kindergeldzulage zur „Riesterrente“ nach § 85 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Die Bürgerbeauftragte legte den Sachverhalt dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dar, weil die weitgehenden finanziellen Konsequenzen aus dem Urteil nur durch eine bundesgesetzliche Neuregelung zu verhindern sein würden.

Der Petent ging davon aus, dass in seinem Fall die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Pflegekinder auch zukünftig gegeben sein würden. Die Familienkasse hatte auf seine Nachfrage mitgeteilt, dass er alle Ausgaben zum Unterhalt der Kinder belegen solle. Die Forderung, alle Belege zu sammeln, zu ordnen und vorzulegen, empfand der Petent als überzogen. Er kritisierte das Verlangen der Familienkasse. Verwaltungsvorschriften dazu, wie die Nachweisführung zu erfolgen habe, gab es nicht.

Die Finanzministerin des Landes wurde über den Vorgang informiert und um Auskunft gebeten, ob trotz fehlender Vorschriften bereits die Darlegung in der beschriebenen Weise verlangt werden muss. Das Ministerium verwies auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. August 2003 und gab ergänzend den Hinweis, dass der Nachweis in Form einer Liste erbracht werden könne; nur dem Grund oder der Höhe nach zweifelhafte Ausgaben würden einer erhöhten Nachweispflicht unterliegen. Es sei beabsichtigt, den Pflegeeltern zukünftig Beispielrechnungen für die Erstellung einer solchen Kostenaufstellung zu übermitteln.

Zeitgleich hatte die Bürgerbeauftragte den Landesbeauftragten für den Datenschutz gebeten zu prüfen, in welcher Art und welchem Umfang sich Pflegeeltern offenbaren müssen. Dieser teilte mit, dass nach Auskunft des Bundesdatenschutzbeauftragten mit dem Steueränderungsgesetz 2003 das Einkommensteuergesetz und das Bundeskindergeldgesetz neu gefasst werden sollen.

Der Petitionsausschuss des Bundestages übersandte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, wonach mit der beabsichtigten Gesetzesänderung die Bedingung der überwiegenden Unterhaltung eines Pflegekindes durch die Pflegeeltern gestrichen wird. Im Vorgriff darauf wurden die Familienkassen durch das Bundesministerium angewiesen, die Umsetzung der BFH-Entscheidung im Hinblick auf die Gesetzesänderung auszusetzen.

Das Steueränderungsgesetz trat am 20. Dezember 2003 in Kraft. Nunmehr werden Pflegekinder sowohl bei der Kindergeldzahlung als auch steuerlich berücksichtigt.

WIRTSCHAFTSPOLITIK

Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt

Im Jahresbericht für das Jahr 2001 wurde bereits über diese Petition berichtet. In einem Planfeststellungsverfahren für die Autobahn A 20 war entschieden worden, dass ein Bürger dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Lärmschutz hat. Die Formulierungen des Planfeststellungsbeschlusses erweckten beim Petenten den Eindruck, dass er für sein Grundstück nun passive Lärmschutzmaßnahmen erhalte. Tatsächlich stand jedoch noch die Ermittlung der nach Maßgabe der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung, auf dieses Grundstück bezogen, erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aus. Diese Konkretisierung wurde durch ein Ingenieurbüro vorgenommen und dabei der dem Grunde nach bestehende Anspruch „auf Null“ abgeändert. Darüber war der Bürger verständlicherweise verärgert.

Im Ergebnis der Bemühungen der Bürgerbeauftragten hatte sich die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) auf Vermittlung des Wirtschaftsministeriums wegen der besonderen Einzelheiten des Falles schließlich bereit erklärt, zwischen dem Wohnhaus des Petenten und der Autobahn als Lärm- und Sichtschutz eine Bepflanzung vorzunehmen und Schallschutzfenster nachzurüsten. Im Petitionsverfahren hatte sich herausgestellt, dass die Verwaltungspraxis bei Planfeststellungsverfahren zwischenzeitlich so umgestellt worden war, dass Missverständnissen vorgebeugt wird.

In der gleichen Angelegenheit war leider auch in den nachfolgenden Jahren weitere Unterstützung erforderlich. Der Petent berichtete nämlich, dass die Zusagen noch nicht erfüllt worden seien.

Anfang Juli 2002 wurde das Wirtschaftsministerium um einen Sachstandsbericht gebeten. Das Wirtschaftsministerium teilte mit, dass bei einem zwischenzeitlich von der DEGES wahrgenommenen Ortstermin die Umsetzung des passiven Lärmschutzes konkret erörtert worden war. Dabei hätte der Petent als weitere Schutzmaßnahme die Schaffung eines Erdwalls gefordert. Die gewünschte Ausführung der Hecke und die Aufschüttung eines Erdwalls, wie sie der Petent bei diesem Ortstermin verlangt hatte, überstiegen die vorherigen Vereinbarungen. Der Erdwall kam im Ergebnis nicht in Betracht, da er in dem bestandskräftigen, rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten war.

In der Folgezeit gab es mehrere Gespräche zwischen Mitarbeitern der DEGES, des Wirtschaftsministeriums und dem Petenten. Weil keine Einigung erzielt werden konnte, fand Ende Januar 2003 im Büro der Bürgerbeauftragten eine Beratung mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und dem Petenten statt. Dabei wurde die Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen detailliert erörtert und vereinbart. Im Nachgang wies die DEGES das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass die gewünschten immergrünen Pflanzen deutlich teurer als vom Petenten angegeben seien; deshalb könnten die getroffenen Festlegungen so nicht umgesetzt werden.

In der Folgezeit wurde in mehreren Gesprächen eine Annäherung der Preisvorstellungen erreicht. Im Mai 2003 entschied das Wirtschaftsministerium über die Pflanzung und kündigte die Ausführung für den Herbst an. Im August meldete sich der Petent wiederum, weil die DEGES nun erklärt habe, eine einreihige Bepflanzung vornehmen zu lassen; Anfang des Jahres war aber eine Pflanzung in drei versetzten Reihen festgelegt worden.

Im September teilte das Wirtschaftsministerium der Bürgerbeauftragten auf Anfrage mit, dass es dem Petenten überlassen bleibe, ob er eine dichtere einreihige Bepflanzung oder eine dreireihige Bepflanzung wählt. Die Gesamtzahl der Pflanzen sei in beiden Varianten gleich. Die dichtere einreihige Bepflanzung hätte in den ersten Jahren den Vorteil, bereits mehr Lärmschutz zu gewähren. Bei einem weiteren Ortstermin der DEGES am 30. September 2003 wurde eine Einigung mit dem Petenten für eine dreireihige Ausführung der Pflanzung erzielt. Im Dezember 2003 erhielt die Bürgerbeauftragte die Bestätigung, dass die Bepflanzung erfolgt ist.

Bis zur Klärung des Anliegens vergingen mehr als 2 ½ Jahre. In dieser Zeit war es notwendig, dem Bürger Informationen über die Rechtslage zu geben, ihm als Vermittler zur Seite zu stehen und im Gespräch mit der Verwaltung eine individuelle Lösung für diesen Einzelfall zu erarbeiten. Das Wirtschaftsministerium war im Petitionsverfahren sehr kooperativ. Widerstreitende Interessen des Lärmschutzes, der persönlichen Vorstellungen vom Lebensumfeld und finanzielle Möglichkeiten mussten berücksichtigt werden.

LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

Mehr Sorgfalt bei „Massenmitteilungen“

Eine Bürgerin hatte im Jahr 2000 Fördermittel für private Maßnahmen der Dorferneuerung beantragt. Etwa zwei Jahre nach Antragstellung war sie am 26. August 2002 aufgefordert worden, kurzfristig aktuelle Kostenangebote einzureichen, und zwar „bis zum 2. September 2002 oder 17. Dezember 2002“. Zugleich erhielt sie den Hinweis „Ihr Antrag ... kann voraussichtlich im Jahr 2002/2003 eingeordnet werden“. Bis zum 4. November 2002 waren alle Unterlagen eingereicht.

Im Januar 2003 erhielt sie einen Ablehnungsbescheid mit der Begründung, dass nach der nunmehr geltenden Richtlinie nur noch private Maßnahmen gefördert werden können, wenn sich das Sanierungsobjekt in einer Dorferneuerungsgemeinde befindet. Ihr Haus befindet sich nicht in einer Dorferneuerungsgemeinde.

Die Bürgerin war empört darüber, dass der bereits seit dem Jahr 2000 vorliegende Antrag nicht nach der damals geltenden Richtlinie beschieden worden war. Nach dieser wäre die Förderung einer privaten Maßnahme außerhalb einer Dorferneuerungsgemeinde noch möglich gewesen.

Die Petentin legte Widerspruch ein und bat gleichzeitig die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Sie habe einen nicht unerheblichen Aufwand betreiben müssen, um die geforderten Unterlagen einzureichen. Wenn ihr bekannt gewesen wäre, dass eine Änderung der Richtlinie erfolgen soll, hätte sie die Unterlagen schneller eingereicht.

Die Bürgerbeauftragte hinterfragte die Ablehnung vor dem Hintergrund der Zwischenmitteilung und der darin enthaltenen Fristen.

Dazu nahm der Landrat Stellung und erläuterte, dass die neue Richtlinie bereits im Mai 2002 in Kraft getreten war. Nur durch eine Ausnahmegenehmigung des Landes sei noch bis zum 31. Dezember 2002 eine Förderung privater Maßnahmen außerhalb von Dorferneuerungsgemeinden möglich gewesen. Im August 2002 waren zusätzliche Fördermittel bereitgestellt worden. Um diese noch zur Auszahlung bringen zu können, waren Zwischennachrichten mit standardisiertem Inhalt an etwa 200 Antragsteller verschickt worden. Etwa drei Viertel derer hatten Objekte in Dorferneuerungsgemeinden, bei denen sich mit der neuen Richtlinie die Förderfähigkeit nicht änderte und somit die Einordnung im Jahr 2003 tatsächlich möglich war.

Mehrere Antragsteller reichten kurzfristig die angeforderten Unterlagen ein und konnten die Maßnahme bis zum November 2002 abschließen und damit die Voraussetzung für eine Auszahlung der Fördermittel noch im November 2002 schaffen.

Die finanziellen Mittel, die für die Förderung zur Verfügung standen, waren bereits ausgeschöpft, als die Petentin am 4. November die Unterlagen vollständig einreichte. Eine Bewilligung konnte deshalb 2002 nicht mehr erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Für Objekte außerhalb von Dorferneuerungsgemeinden ist eine Förderung ab 1. Januar 2003 generell ausgeschlossen. Eine Berücksichtigung könnte erfolgen, wenn die Gemeinde einen Antrag auf Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm stellt. Das beabsichtigt die Gemeinde hier jedoch nicht. Dem Wunsch der Petentin, eine Bewilligung auf der Grundlage der alten Richtlinie zu erhalten, kann nicht entsprochen werden, weil diese Richtlinie seit Mai 2002 nicht mehr in Kraft ist.

Auf die bereits bekannte Änderung der Rechtslage hätte die Kreisverwaltung in ihrer Zwischennachricht diejenigen Antragsteller, deren Objekt nicht in einer Dorferneuerungsgemeinde liegt, hinweisen sollen. Wenn die Verwaltung - wie in diesem Fall - zugunsten einer schnellen Information einer großen Anzahl von Empfängern standardisierte Texte nutzt, müssen hierbei mögliche unterschiedliche Fallkonstellationen berücksichtigt und dargestellt werden. Wegen der Nennung von zwei Antragsfristen ohne Information über deren Bedeutung für die jeweilige Gruppe von Antragstellern rief die gute Absicht der Verwaltung Verärgerung hervor.

BILDUNGSPOLITIK

Lange Zeit der Bewährung

Eine junge Lehrerin, die nach Mecklenburg-Vorpommern zurückkehren wollte, bat die Bürgerbeauftragte um ein Gespräch. Sie schilderte ihren beruflichen Werdegang: Einige Jahre zuvor war sie in ein anderes Bundesland gezogen, um Arbeit zu finden. Während dieses Aufenthaltes hatte sie den Abschluss als Fachlehrerin an Sonderschulen erworben und dann erfolgreich vier Jahre als Fachlehrerin für Sonderpädagogik gearbeitet. Dann wurde ihr ein Arbeitsvertrag an einer Förderschule in Mecklenburg-Vorpommern angeboten. Als sich diese Möglichkeit ergab, nach Mecklenburg-Vorpommern zurückzukehren, gab die Petentin ihren Status als Beamtin auf Lebenszeit in dem anderen Bundesland auf.

Aufgrund ihrer Ausbildung war die Beschäftigte in die Fallgruppe 8 der Vergütungsgruppe Vb BAT-O einzugruppieren. Diese ermöglicht, nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b BAT-O eingruppiert zu werden. Die vorgeschriebene Bewährungszeit muss nicht beim selben Arbeitgeber zurückgelegt werden.

Eine Anrechnung der vierjährigen Erfahrung als Bewährungszeit erfolgte dennoch nicht.

Die Bürgerbeauftragte bat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um Überprüfung der Entscheidung. Dieses teilte mit, dass nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder die Bewährungszeit im Angestelltenverhältnis zurückgelegt werden muss. Im konkreten Fall bedeutet das, dass trotz sehr guter Beurteilungen und Zeugnisse und eines weit überdurchschnittlichen Engagements innerhalb der vierjährigen Vordienstzeit als Beamte die Beschäftigte erst nach weiteren vier Jahren Bewährungszeit höher gruppiert werden kann.

Dass für die Anerkennung der Vordienstzeiten maßgebend sein soll, in welchem Beschäftigungsverhältnis diese absolviert wurden, erscheint lebensfremd. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte eine Initiative zur Abänderung der Vereinbarung prüfen.

Übernahme von Fahrt- und Internatskosten

Ein Elternpaar berichtete, dass seine Tochter eine für die Förderung hochbegabter Kinder anerkannte 7. Klasse in einer kreisfreien Stadt besucht. Weil der Schulweg unzumutbar lang ist und die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht pünktlich erreicht werden könnte, hatten sich die Eltern für eine Internatsunterbringung entschieden. Es lag ein Gutachten vor, wonach das Kind einer besonderen schulischen Förderung bedarf. Es seien Ansätze von Verhaltensweisen festzustellen, die befürchten ließen, dass bei einer nicht adäquaten schulischen Förderung eine seelische Behinderung drohe.

Mit Bezug auf diese Feststellung des schulpsychologischen Dienstes stellten die Eltern einen Antrag an das Jugendamt auf Übernahme der Internatskosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Der Landkreis lehnte eine solche Hilfe ab. Daraufhin wandten sich die Eltern an die Bürgerbeauftragte, die zunächst den Landrat um Überprüfung bat.

Das Jugendamt kam auch nach erneuter Prüfung der Argumente der Eltern und im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zu dem Ergebnis, dass ein Fall von Eingliederungshilfe hier nicht vorliege. Die fachliche Beurteilung entzieht sich einer Überprüfung durch die Bürgerbeauftragte; hinsichtlich des Verfahrens gab es keine Beanstandungen.

Die Bürgerbeauftragte knüpfte mit ihrer Argumentation nicht an die Funktion des Landkreises als Jugendhilfeträger an, sondern stellte dessen Funktion als Schulträger in den Vordergrund: Wenn eine der intellektuellen Begabung des Kindes angemessene schulische Förderung erfolgen würde, wäre eine Eingliederungshilfe nicht erforderlich. Die Schülerin unterliegt der Schulpflicht, im Kreisgebiet wird eine geeignete Förderung nicht angeboten und die am nächsten gelegene Schule ist so weit entfernt, dass die Internatsunterbringung erforderlich ist. Dass die Schule in der kreisfreien Stadt geeignet ist, wurde mit der Genehmigung zum Besuch dieser (örtlich nicht zuständigen) Schule dokumentiert. Die Bürgerbeauftragte bat den Kreis vor diesem Hintergrund um (teilweise) Übernahme der Internatskosten.

Der Kreis sah hierfür keine Rechtsgrundlage und lehnte die Übernahme der Kosten ab. Aufgrund bereits vorangegangener Gespräche mit den Eltern hatte sich der Landrat persönlich darum bemüht, anderweitige Unterstützung einzuwerben und hatte auf die Möglichkeit hingewiesen, Sponsoren zu gewinnen. Es gelang, einzelne Spenden zu erhalten, für die die Eltern dankbar sind. Eine verlässliche Finanzierung der Internatskosten ist auf diesem Weg aber nicht zu erreichen.

Aus Anlass dieser Petition hatte die Bürgerbeauftragte auch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebeten, Unterstützungsmöglichkeiten im Einzelfall zu prüfen, und darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Unterstützung hochbegabter Schülerinnen und Schüler auch genereller Klärungsbedarf besteht. Außerdem wurde die Angelegenheit dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gegeben.

Die Bürgerbeauftragte regt erneut an, hochbegabte Kinder hinsichtlich der Übernahme der Kosten für Internat und Fahrkosten den Kindern mit besonderem pädagogischem Förderbedarf gleichzustellen.

BAURECHT

Zimmer im Außenbereich

Für ein Bauvorhaben in einem kleinen Ortsteil bat ein Ehepaar um Unterstützung. Die Eheleute hatten die Absicht, ihr Wohnhaus um einen Anbau von ca. 20 m² zu erweitern. Der Anbau eines Zimmers sei notwendig, damit die hoch betagte Mutter bei ihren Kindern wohnen kann.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hatte die Bauvoranfrage zunächst abgelehnt und darauf hingewiesen, dass das Vorhaben als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ beurteilt werden müsse. Außerdem hätten die Petenten früher eine Baulast übernommen, mit der sie sich verpflichtet hatten, auf dem vorgenannten Flurstück keine weiteren baulichen Anlagen zu errichten. Diese Baulast war auch in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde argumentierte, die Baulasteintragung sei Voraussetzung für die Erteilung einer vorangegangenen Baugenehmigung gewesen. Mit dieser waren die Dauerwohnnutzung und die geringfügige Erweiterung durch einen Windfang genehmigt worden. Weitere Baumaßnahmen seien wegen der Baulasteintragung nun nicht möglich. Würde das Vorhaben zugelassen werden, käme es zur Verfestigung einer Splittersiedlung.

Die Petenten hatten gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt. Die Bürgerbeauftragte bat die untere Bauaufsichtsbehörde um Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für die Dauer ihrer Befassung und das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde um Überprüfung der Entscheidung. Dabei wies die Bürgerbeauftragte auch darauf hin, dass mit der angestrebten Erweiterung die Richtgröße für Wohnungen von 130 m² nicht überschritten werden würde. Zur Einhaltung dieser Richtgröße hatten sich die Petenten mit der Erklärung zur Baulastübernahme verpflichtet; sie ergibt sich aus § 39 Absatz 1 Ziffer 1 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes. Ergänzend bat die Bürgerbeauftragte um Überprüfung, ob die Baulasteintragung zu löschen ist.

Im Ergebnis wies das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung die untere Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass das im Außenbereich gelegene Gebäude die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Ziffer 5 Baugesetzbuch (BauGB) für die Erweiterung eines Wohngebäudes erfüllt. Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden. Auch ist die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen. Dieser baurechtlichen Zulässigkeit stehe auch nicht die im Rahmen des früheren Baugenehmigungsverfahrens von den Petenten abgegebene Verpflichtung, keine weiteren Gebäude und Anbauten auf dem Grundstück zu errichten, (Baulast) entgegen. Für die damalige Forderung, eine Baulast eintragen zu lassen, habe es keine Rechtsgrundlage gegeben.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Widerspruch der Petenten stattgegeben und einen positiven Bauvorbescheid für den Anbau erteilt. Die Baulast wurde gelöscht und die für deren Eintragung ursprünglich erhobene Gebühr an die Petenten zurückgezahlt.

ARBEITSMARKTPOLITIK

Zuständigkeiten

Wegen Problemen im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Zusatzausbildung, die ihm ein berufliches Tätigwerden in Deutschland ermöglichen sollte, wandte sich ein jüdischer Emigrant aus der Ukraine an die Bürgerbeauftragte. Der Petent wollte mit eigener Arbeit den Lebensunterhalt seiner Familie verdienen, statt auf unbestimmte Dauer Sozialhilfe zu beziehen.

Er hatte in seiner Heimat einen Abschluss als Diplom-Philologe und ein Zertifikat als „Psychologe-Praktiker“ erworben.

Der Petent hatte den Wunsch, als psychologischer Berater heilpraktisch tätig zu werden. Um die notwendige Sachkundeprüfung bestehen zu können, strebte er die Teilnahme an einem 2 ¼-jährigen Lehrgang an einer privaten Schule an.

Eine Förderung dieser Ausbildung durch das Arbeitsamt war ausgeschlossen. Der Petent wandte sich daher an das Sozialamt und beantragte einen Bildungsscheck. Das Sozialamt lehnte die Finanzierung der Fortbildung ab, weil nach Prüfung der Mittelzuwendungen für die freien flexiblen Maßnahmen aus finanziellen Gründen eine Förderung nicht möglich sei. Die weitere Bewilligung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wurde dagegen nicht infrage gestellt, obwohl sie vermutlich auf Dauer die teurere Lösung wäre.

Nachdem der Petent bei der Bürgerbeauftragten vorstellig geworden war, wandte diese sich an das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung. Von dort wurde mitgeteilt, dass der Petent Teilnehmer einer Maßnahme zur Integration von Sozialhilfeempfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt sei. Innerhalb dieser Projektförderung aus dem Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm bestehe die Möglichkeit, Teilnehmern, die zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt eine spezielle Weiterbildung benötigen, einen Bildungsscheck auszustellen. Hier sei allerdings grundsätzlich nur die Förderung von einjährigen Bildungsmaßnahmen möglich. In Ausnahmefällen könnten, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erwartet werden könne, umfangreichere Bildungsmaßnahmen gefördert werden; diese Entscheidungen seien dem Ministerium vorbehalten.

Das Ministerium prüfte, ob die von dem Petenten angestrebte Bildungsmaßnahme finanziert werden könne, und der Petent erhielt nach kurzer Zeit den notwendigen Bildungsscheck.

Weder das Sozialamt noch das vorher bereits vom Petenten aufgesuchte Versorgungsamt hatten den Petenten auf die Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung hingewiesen.

Behörden, die Förderrichtlinien praktisch umsetzen, sind verpflichtet, bei deren Anwendung nicht nur den Regelfall, sondern auch die Möglichkeiten zur Behandlung besonderer Einzelfälle in die Prüfung einzubeziehen.

SOZIALPOLITIK

Soziale Sorgen in vielen Gesprächen geäußert

Im gesamten Jahr 2003 ist in vielen persönlich geführten Gesprächen - bei denen manchmal ein ganz anderes Petikum im Vordergrund stand - eine zunehmende soziale Verunsicherung deutlich geworden. Die über Wochen anhaltenden Diskussionen um Veränderungen der Sozialgesetzgebung auf Bundesebene - beispielsweise die so genannten Hartz-Konzepte, die Gesundheitsreform, aber auch Sorgen um die Sicherheit der Renten - haben Bürgerinnen und Bürger als in Frage stellen von als sicher angenommenen sozialen Netzen empfunden. Sie fühlen sich durch diese Reformvorhaben existenziell betroffen. Es ist wichtig, dass die Bürger über die weitreichenden Veränderungen umfassend und vor allem transparent informiert werden. Die Bürger müssen verlässlich wissen, was auf sie zukommt und worauf sie sich einstellen müssen.

Gerade in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit waren Resignation und das Gefühl von Perspektivlosigkeit zu spüren. Nicht wenige haben die Hoffnung auf einen Arbeitsplatz aufgegeben und warten auf eine Beschäftigungsmaßnahme des Arbeitsamtes. Die diskutierten vielfältigen Veränderungen trafen diese Bürgerinnen und Bürger zusätzlich. Vordringlich wäre das Aufzeigen von Perspektiven bei der Suche nach Arbeit; die Hoffnung darauf hat mancher aber bereits aufgegeben. Ohne die Chance, den Lebensunterhalt mit eigener Arbeit zu sichern, fühlen sich Frauen und Männer ohnmächtig, nur noch als Objekte politischen Handelns, die selbst nichts mehr dazu beitragen können, ihre Situation durchgreifend zu verbessern.

Die zunehmenden sozialen Probleme spiegeln sich auch in der Zahl der Petitionen wider: Gegenüber dem Jahr 2002 ist im Bereich „Soziale Sicherung“ eine Erhöhung um 40 % von 262 auf 367 Petitionen festzustellen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind in diesem Bereich festzustellen bei Petitionen

- zur Sozialhilfe und zu Wohngeld (75)
- zur Arbeitslosenversicherung (59)
- zur Rentenversicherung (54)
- zur Krankenversicherung (39)

Von den Petitionen zur Sozialhilfe und zum Wohngeld wurden 45 von Frauen und 30 von Männern vorgetragen. Wegen Anliegen zur Arbeitslosenversicherung sprachen 34 Frauen und 22 Männer vor. Es bestätigt sich leider auch hier ein überwiegend „weibliches Gesicht“ dieser sozialen Problemsituation.

Im Gespräch - also an Sprechtagen, per Telefon oder persönlich im Büro - wurden zu Problemen mit Sozialhilfe und Wohngeld 50 der 75 Petitionen, zur Arbeitslosenversicherung 39 der insgesamt 59 Petitionen vorgetragen.

In vielen Gesprächen brechen nach dem zuerst angesprochenen Anliegen weitere aktuelle Sorgen hervor. Diese Gespräche erfordern oft besonders viel Zeit und Geduld und vor allem intensives Zuhören. Nicht selten wurde über Sorgen und Ängste hinaus auch Enttäuschung und Wut über „die Politik“ geäußert.

Die folgenden Fälle greifen spezifische Fragestellungen auf, können die Vielschichtigkeit individueller Problemlagen jedoch nicht darstellen.

Unzureichende Begründung von Verwaltungsakten im Sozialrecht

Nach § 35 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) ist ein schriftlich erlassener Verwaltungsakt auch schriftlich zu begründen. Es sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Verwaltungsentscheidung darzulegen. Sind Begründungen unzureichend, dann sind die getroffenen Entscheidungen kaum nachvollziehbar.

Im November 2003 bat ein Ehepaar um Überprüfung einer Entscheidung der Versorgungsverwaltung. Vom Versorgungsamt war dem 10-jährigen schwerhörigen Sohn mit Bescheid vom 20. März 2003 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 zuerkannt worden. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde vom Landesversorgungsamt zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid reichten die Petenten Klage beim Sozialgericht ein. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sah sich die Bürgerbeauftragte außer Stande, die Entscheidung der Versorgungsverwaltung nachzuvollziehen.

Trotz des laufenden Verfahrens bat die Bürgerbeauftragte um Überprüfung des Vorganges. Anlass hierzu gaben Diktion und (fehlende) Inhalte der Bescheide des Versorgungsamtes und des Landesversorgungsamtes.

Für den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes waren offenkundig nicht auf den Fall hin konkretisierte Textbausteine benutzt worden:

Der Bescheid, an die Mutter des Kindes gerichtet, stellt unter „Entscheidung“ fest: „**Sie** gehören zum Personenkreis der behinderten Menschen“. Dieser Fehler wird auch bei der späteren Widerspruchsbearbeitung anscheinend nicht erkannt, jedenfalls nicht berichtigt.

Nach der Angabe des zuerkannten GdB wird mitgeteilt, dieser GdB entfalle auch auf Behinderungen, die zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt haben **oder** für die nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen **oder** die auf typischen Berufskrankheiten beruhen. Welche dieser Alternativen auf den Sohn der Petentin zutrifft, bleibt offen.

Ebenso problematisch erscheint die Begründung. Sie enthält im Wesentlichen die Darlegung der Zuständigkeit der Versorgungsämter und die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen eine Feststellung erfolgt. Dem folgt die Aussage: „Diese Voraussetzungen liegen vor. Als Behinderungen wurden berücksichtigt: Schwerhörigkeit beidseits“.

Die mit dem GdB 30 vorgenommene Einstufung wird nicht begründet. Insbesondere unterbleibt im Bescheid auch die Bezeichnung der Befunde, die für die Beurteilung herangezogen wurden. Es erfolgt keine Bezugnahme auf die Maßstäbe, nach denen die Einordnung in die bis 100 reichende Skala erfolgt.

Aus dem Bescheid ist nicht zu entnehmen, warum das Ausmaß der vorliegenden Funktionsstörungen beim Kind gerade einen GdB von 30 ausmacht.

Auch dem Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes kann keine ausreichende Begründung für die Festsetzung des GdB 30 entnommen werden. Es werden darin § 30 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz sowie die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ von 1996 genannt. Es wird auch darauf verwiesen, dass nach der von der Deutschen Gesellschaft für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie empfohlenen Tabelle verfahren wurde. Aus den Namen der Regelwerke ist aber nicht zu entnehmen, ob das Ausmaß der Funktionsstörungen zutreffend beurteilt wurde. Die konkret zur Anwendung gebrachten Merkmale werden nicht benannt.

Die einzigen konkreten Bezüge zu dem Lebenssachverhalt des Kindes, um das es hier geht, enthalten folgende Ausführungen: „Die Sprachfrequenz ist relativ gut erhalten. Der Besuch einer normalen Schule ist möglich“.

Bei den Petenten entstand so der Eindruck, dass bei der Festsetzung des Grades der Behinderung nicht der Gesundheitszustand zugrunde gelegt wurde, sondern aus der Beschulungsform Schlussfolgerungen über das Ausmaß der Behinderung gezogen wurden. Weil aus der Begründung des Widerspruchsbescheides nicht nachvollziehbar war, ob die Entscheidung der Rechtslage entsprach, hatten die Petenten Klage erhoben.

Da neben dem hier geschilderten Fall mehrfach Hinweise anderer Betroffener vorlagen, war zu befürchten, dass es sich bei der Gestaltung der Bescheide nicht um einmalige Versehen handelte. Deshalb bat die Bürgerbeauftragte die Sozialministerin auch um Überprüfung und Korrektur der Verwaltungspraxis.

Zur allgemeinen Verwaltungspraxis teilte das Sozialministerium mit, dass Textbausteine verwandt würden, um den ständig steigenden Arbeitsanfall in der Versorgungsverwaltung bewältigen zu können. Für jeden Einzelfall würden die Textbausteine individuell zusammengestellt und gegebenenfalls durch freie individuelle Texte ergänzt. Es wird eingeräumt, dass im vorgestellten Fall die Begründung des Bescheides nicht ausreichend war. Die Versorgungsämter seien angehalten, ablehnende Entscheidungen ausführlich zu begründen.

Es wurde zugesichert, dass das Landesversorgungsamt eine Auswertung mit den Versorgungsämtern vornehmen werde. Künftig solle darauf geachtet werden, dass bei Bescheiden, die an gesetzliche Vertreter gerichtet sind, sprachlich zwischen dem Betroffenen und dem Adressaten des Bescheides unterschieden wird. Eine ausführlichere Begründung in den Widerspruchsbescheiden wird auch für die Zukunft nicht in Aussicht gestellt. Stattdessen wird auf die Möglichkeiten der Rücksprache beim Bearbeiter und der Akteneinsicht hingewiesen.

Dies ist nicht akzeptabel. Bescheide müssen aus sich selbst heraus verständlich und nachvollziehbar sein. Ist dies nicht der Fall, fühlt sich der Bürger in seinen Rechten verletzt und dadurch veranlasst, Gerichte anzurufen. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Gerichte sein, Entscheidungen zu erläutern.

Lebensentwürfe respektieren

Behinderte junge Menschen haben nach Beendigung ihrer Schulzeit einen Anspruch auf berufliche Ersteingliederung. Ihnen sind eine angemessene berufliche Bildung zu gewähren und Möglichkeiten zu bieten, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu entwickeln oder zu erhöhen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) sieht vor, dass Werkstätten für behinderte Menschen zur beruflichen Eingliederung ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst zur Förderung der Eingliederung in das Arbeitsleben zur Verfügung stellen.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird in einem Anerkennungsverfahren durch das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe geklärt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden im Einzelnen durch die Werkstättenverordnung (WVO) geregelt.

In den vergangenen zwei Jahren wurden zwei Fälle vorgetragen, in denen geistig behinderte junge Menschen eine Ausbildung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung aufnehmen wollten. In beiden Fällen war es nicht möglich, eine Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit zu erhalten. Grundlage hierfür wäre gewesen, dass die gewünschte Einrichtung eine anerkannte Werkstatt ist. Weil die Einrichtung nicht über mindestens 120 Berufsbildungs- und Arbeitsplätze verfügte, konnte ihr als einzelner Einrichtung die Anerkennung nicht erteilt werden. Eine Möglichkeit, diese zu erhalten, würde im Verbund mit anderen Einrichtungen im gleichen Einzugsgebiet nach § 15 WVO bestehen. Die im Einzugsbereich ansässige anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen war zu einem solchen Verbund nicht bereit. Die sozialtherapeutische Einrichtung hatte sich deshalb bemüht, in der Region einen Verbund mit anderen kleineren Einrichtungen zu bilden.

Im Vorfeld eines förmlichen Anerkennungsverfahrens lotete das Sozialministerium beim Landesarbeitsamt die Möglichkeiten für eine Anerkennung des beabsichtigten Werkstattverbundes aus. Im Jahre 2003 bat das Sozialministerium das Landesarbeitsamt, den Vertragsentwurf für einen Verbund zu prüfen. Es musste festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorliegen, weil die geforderte Mindestgröße von insgesamt 120 Plätzen auch im Verbund nicht erfüllt würde und die Entfernungen zwischen den Standorten der Verbundpartner aus der Sicht des Landesarbeitsamtes zu groß sei. Das hat zur Folge, dass in der Region weiterhin nur eine anerkannte Werkstatt existiert.

Das SGB IX bestimmt in § 9 Absatz 1 ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten: „Bei der Entscheidung über die Leistung und bei der Ausführung der Leistung zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.“ Mit nur einer Einrichtung ist das Wahlrecht praktisch nicht gegeben.

Auch wenn eine direkte Einwirkungsmöglichkeit des Landes nicht gegeben ist, soll auf diese Probleme junger Menschen mit Behinderung hingewiesen werden.

Landesregelung zum Anerkennungsverfahren niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Pflegebedürftige Menschen werden ganz überwiegend zu Hause betreut. Bei den Pflegepersonen handelt es sich in der Mehrzahl um nahe Angehörige. Mit ihrer oft aufopferungsvollen Tätigkeit leisten sie einen wichtigen gesellschaftlichen Dienst. Zur Entlastung der Pflegepersonen gibt es unter anderem die Möglichkeiten der Urlaubs- und der Verhinderungspflege nach § 39 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI). Bis zum 31. März 2002 waren dabei nur Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung mit der jeweiligen Pflegekasse abrechenbar; Betreuungs- und Beaufsichtigungsleistungen zählten nicht dazu.

Mit der Änderung des SGB XI zum 1. April 2002 wurde für Pflegebedürftige, die in ihrer Alltagskompetenz infolge geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung oder Demenz ganz besonders beeinträchtigt sind, in § 45 b Absatz 1 Nr. 4 erstmals die Möglichkeit geschaffen, auch niedrigschwellige Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen (z. B. Beaufsichtigung eines Pflegebedürftigen ohne pflegerische Leistung). Solche Entlastungsmöglichkeiten sind für Pflegepersonen ganz besonders wichtig, weil die Pflege über einen langen Zeitraum, oftmals über Jahre hinweg, eine hohe körperliche und seelische Belastung darstellt.

Von der Pflegekasse wird die Leistung nur finanziert, wenn das Angebot bestimmten Mindestanforderungen genügt und anerkannt ist. Die nach § 45 b Absatz 3 Satz 2 SGB XI erforderliche Landesverordnung für das Verfahren zur Anerkennung lag bis zum 31. Dezember 2003 nicht vor. Mehrfach hat die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum den Erlass dieser Regelung gefordert.

Die Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung auf, die Verordnung über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote nunmehr zügig vorzulegen. Die Verordnung muss sicherstellen, dass mit dem Einsatz von Ehrenamtlichen und Hilfskräften keine Verdrängung von Fachpersonal einhergeht.

Erste Erfahrungen mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Berichtszeitraum ging eine Vielzahl von Petitionen im Zusammenhang mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) ein. Im Mittelpunkt der Kritik standen die sehr langen Bearbeitungszeiten. In einigen Fällen waren die Petenten nach der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen schlechter gestellt als bei Bezug von Sozialhilfe.

Sozialhilfe neben der Grundsicherungsleistung

Ein 62-jähriger Erwerbsunfähigkeitsrentner erhielt vom Sozialamt seiner Amtsverwaltung einen Bescheid über die Einstellung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) ab dem 1. Februar 2003 mit der Begründung: „Änderung der Zuständigkeit - Grundsicherungsgesetz ab 01.01.2003“.

Sechs Wochen später erhielt der Petent einen Bescheid, mit dem ihm rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 eine Grundsicherungsleistung bewilligt wurde. Diese war aber monatlich 116 € niedriger als die bisher gezahlte Sozialhilfe. Der Petent sah sich nicht mehr in der Lage, damit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Deshalb legte er, wie zuvor gegen den Bescheid über die Einstellung der Sozialhilfe, auch gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten beim Landkreis wurde der gesamte Vorgang überprüft. Dabei fiel auf, dass fehlerhaft der Anteil der Warmwasserbereitung an den Heizkosten und die Beiträge für die Hausratsversicherung unberücksichtigt geblieben waren. Dem Widerspruch wurde insoweit abgeholfen und eine monatlich 11,40 € höhere Leistung gewährt. Doch auch nach dieser Korrektur waren die Mittel, die dem Petenten für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung standen, deutlich geringer als beim vorherigen Bezug von Sozialhilfe.

Weil nach dem GSiG nur die angemessenen, nicht jedoch die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten zugrunde zu legen sind und individueller Bedarf - im vorliegenden Fall für kostenaufwendige Ernährung - unberücksichtigt bleibt, war der Widerspruch im Übrigen zurückzuweisen.

Der Landrat teilte die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass neben der Grundsicherungsleistung auch ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Deshalb verwies er die Angelegenheit an die Amtsverwaltung zurück und forderte sie auf, eventuelle Ansprüche zu prüfen und rückwirkend zu realisieren. Dem Petenten wurde schließlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten und seines individuellen Bedarfs für die kostenaufwendige Ernährung eine ergänzende Sozialhilfeleistung gewährt.

Es war erklärtes Ziel des Gesetzgebers, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Menschen von Sozialhilfe unabhängig zu machen. Die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes zeigen, dass in manchen Fällen Leistungen nach dem BSHG neben der Grundsicherung erforderlich sind.

Angemessenheit der Unterkunftskosten

Eine Bürgerin berichtete telefonisch über ihre persönliche Situation. Sie sei Sozialhilfeempfängerin und - wie wahrscheinlich viele andere Sozialhilfeempfänger auch - von der neuen Richtlinie des Landkreises zur Angemessenheit der Unterkunftskosten in der Sozialhilfe nach § 12 Absatz 1 BSHG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Verordnung zu § 22 BSHG betroffen.

Aufgrund der neuen Richtlinie hatte die Stadt mitgeteilt, die bisher als angemessen eingestufte Kaltmiete sei um 104 € zu hoch und könne nur noch längstens für die Dauer von sechs Monaten Berücksichtigung finden. Die Familie der Petentin müsse sich im ganzen Kreisgebiet nach einer angemessenen Wohnung umsehen. In ihrer Heimatstadt sei das Mietniveau besonders hoch; deshalb werde die Suche hier wohl ohne Erfolg bleiben. Die Petentin ist empört, weil sie befürchtet, dass ältere Menschen, die 30 oder 40 Jahre lang im Ort gewohnt haben, ihre vertraute Umgebung verlassen müssen. Ohnehin bedürftige Menschen würden gezwungen, in Hinterhöfe zu wechseln. Ergänzend übersandte die Bürgerin das Schreiben, das sie vom Sozialamt erhalten hatte.

Die Bürgerbeauftragte bat den Landrat um Erläuterung der Gründe für die veränderte Behandlung der Unterkunftskosten von Sozialhilfeempfängern und äußerte die Sorge, dass damit gravierend in die Lebensverhältnisse sozialhilfebedürftiger Menschen eingegriffen wird.

Der Landrat legte die Gründe für die Entscheidung wie folgt dar:

„Der Gesetzgeber des Grundsicherungsgesetzes hat festgeschrieben, dass der Leistungsträger die Angemessenheit von Wohnraum für Antragsteller der Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz definieren muss. Die Richtlinien des Landkreises haben diese Festlegungen nach den objektiven Kriterien nach § 8 Wohngeldgesetz vorgenommen und für Wohnorte, die einen eigenen Mietspiegel haben, diesen zur Grundlage genommen. Da nach Artikel 3 Grundgesetz der BRD der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist, können Sozialhilfeempfänger nicht besser gestellt werden als Anspruchsinhaber nach dem Grundsicherungsgesetz. Trotzdem ist bei Sozialhilfeempfängern nach dem Individualitätsprinzip des Bundessozialhilfegesetzes der Einzelfall zu beachten und gerade bei älteren Menschen die konkrete soziale Situation.“

Das Sozialministerium bestätigte auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten die Rechtsauffassung des Landkreises.

Das GSiG sieht die Berücksichtigung angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung vor. Darin unterscheidet es sich vom BSHG, das den tatsächlichen Aufwand und damit die individuelle Situation des Hilfesuchenden berücksichtigt.

Es besteht die Gefahr, dass mit der Einführung des GSiG die Verwaltungspraxis auch in der Sozialhilfe verändert wird und - auch vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen - eine Abkehr vom Individualitätsgrundsatz stattfindet.

Die Bürgerbeauftragte bat im Auftrag der Petentin den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages um Überprüfung, ob der Gesetzgeber diese Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes tatsächlich angestrebt hat und in welcher Weise ggf. eine Klarstellung erfolgen kann.

In seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss erörterte das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung die Behandlung von Unterkunftskosten in der Sozialhilfe und bei der Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Es verwies darauf, dass auch nach der Einführung des Grundsicherungsgesetzes ein bisheriger Sozialhilfeempfänger durch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nicht schlechter gestellt werden dürfe und die angemessene Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Sozialhilfeträgers am Wohnort des Antragsstellers zu bestimmen sei.

Aufgrund dieser Auskunft bat die Bürgerbeauftragte die Sozialministerin, sich erneut mit der Problematik zu befassen und zu prüfen, ob eine Klarstellung hierzu angezeigt ist. Die Ministerin bestätigte, dass ein Grundsicherungsempfänger, der vor In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes Sozialhilfeleistungen bezogen hat und dessen Unterkunftskosten in diesem Zusammenhang als sozialhilferechtlich anerkannt worden waren, einen Anspruch darauf hat, dass diese auch im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem Grundsicherungsgesetz nicht in die Grundsätze der Leistungsgewährung nach dem BSHG eingegriffen worden ist. Maßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung können die Tabellen des Wohngeldgesetzes, aber auch der Mietspiegel sein. Gerade für Gemeinden mit hohem Mietniveau hat die Erstellung von Mietspiegeln besondere Bedeutung. Damit kann die Verdrängung von Menschen mit geringem Einkommen verhindert werden.

Unangemessene Bearbeitungszeiten

Bis zum Ende des Jahres 2003 wurde Kritik von Bürgerinnen und Bürgern geübt, weil über ihre am Anfang des Jahres gestellten Anträge auf Leistungen nach dem GSiG immer noch nicht entschieden worden war. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem GSiG sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Auf das Problem der unangemessenen Bearbeitungszeiten wies die Bürgerbeauftragte die Sozialministerin in mehreren Gesprächen hin. Das Sozialministerium erhob eine Stichprobe bei fünf Landkreisen und kreisfreien Städten zum Bearbeitungsstand. Diese Umfrage ergab, dass alle Anträge bearbeitet seien. Jedoch gingen auch in der Folgezeit noch immer Beschwerden über unangemessene Bearbeitungszeiten ein.

Eine Bürgerin berichtete, dass sie sehr lange keine Nachricht erhalten habe, nicht einmal eine Eingangsbestätigung. Überraschend wurde sie dann vom Grundsicherungsamt unter Fristsetzung aufgefordert, „fehlende“ Unterlagen nachzureichen. Diese waren bei Antragstellung Anfang des Jahres 2003 vorgelegt worden, entsprachen aber wegen des bei der Behörde eingetretenen Zeitverzuges nicht mehr dem aktuellen Stand. Bei fehlender Mitwirkung würden die Leistungen versagt.

Angesichts der überlangen Bearbeitungszeit hält die Bürgerbeauftragte einen derartigen Umgang mit der Antragstellerin für nicht vertretbar. Das Grundsicherungsgesetz wurde für ältere und behinderte Bürger geschaffen, denen mit besonderem Verständnis und Rücksichtnahme zu begegnen ist.

Finanzierung von Leistungen der Gebärdensprachdolmetscher

Wiederholt schilderten hörbehinderte Menschen Probleme im Zusammenhang mit der Bezahlung der Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern.

Mit Unterstützung einer Gebärdensprachdolmetscherin berichtete eine gehörlose Bürgerin, dass sie für ihren 9-jährigen Sohn Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 des 8. Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erhalte. Im Hilfeplan war unter anderem festgestellt worden, dass einmal monatlich ein Gespräch der Mutter mit der Lehrerin und der Tagesbetreuerin ihres Sohnes dringend erforderlich sei.

Die Petentin hatte im Oktober 2002 die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher beantragt. Ohne diese Kommunikationshilfe ist eine Verständigung zwischen dem Amt und der Bürgerin nicht möglich. Die Kosten betragen ca. 120 € monatlich. Der Antrag war vom Jugendamt wegen vermeintlicher Nichtzuständigkeit an das Sozialamt weitergeleitet worden. Dort wurde er als ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 40 Absatz 1 Ziffer 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) behandelt. Unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation wurde eine Hilfe in Höhe von monatlich ca. 17 € gewährt.

Mit dieser Entscheidung war die Petentin nicht einverstanden, weil sie sich dadurch gegenüber den Hörenden benachteiligt sieht. Die Bürgerbeauftragte teilt diese Bewertung der Petentin.

Nach § 27 SGB VIII ist Voraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung, dass diese notwendig und geeignet ist. Die Notwendigkeit des monatlichen Gespräches war bereits im Hilfeplan festgestellt. Geeignet kann eine Leistung nur sein, wenn sie den Hilfesuchenden erreicht. Eine Gesprächsleistung setzt voraus, dass Verwaltung und Bürger in der gleichen Sprache kommunizieren. Die Behörde kann die Hilfe im vorgestellten Fall nur geeignet erbringen, wenn sie bei diesen Gesprächen einen Gebärdendolmetscher nutzt.

Von der öffentlichen Verwaltung werden umfangreiche Fachkompetenzen vorgehalten beziehungsweise finanziert. Das Beherrschen der Gebärdensprache kann in der Regel nicht vorausgesetzt werden; hier fehlt also der Verwaltung eine wichtige Kompetenz.

Die Behörde ging aber davon aus, dass der Hilfeempfänger die Sprachkompetenz mitbringen muss. Deshalb hat sie eine Kostenübernahme allein auf der Grundlage des § 40 Absatz 1 Ziffer 8 BSHG geprüft. Das rechnerische Ergebnis dieser Prüfung war nicht zu beanstanden. Die hörbehinderte Leistungsempfängerin muss bei dieser Betrachtungsweise ihr Einkommen und Vermögen einsetzen, um die Kommunikation mit der Behörde zu ermöglichen.

Um solche Benachteiligungen zu beseitigen, regelt das Bundesgleichstellungsgesetz in § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden die Pflicht, auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher sicherzustellen und dafür die Aufwendungen zu tragen. Im konkreten Fall handelte es sich um eine kommunale Behörde, die ebenso wie Landesbehörden nicht aus dem Bundesgesetz verpflichtet ist. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist jetzt dringend erforderlich.

Mehraufwendungen für Sozialhilfeempfänger bei gemeinnütziger Arbeit

Ein Bürger, der seit 1997 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt empfängt, berichtete im persönlichen Gespräch von seinen Erfahrungen mit dem Sozialamt seiner Stadt. Er sei gemeinsam mit einer größeren Zahl anderer Sozialhilfeempfänger eingeladen worden, und ihnen sei mündlich mitgeteilt worden, dass sie zur gemeinnützigen Arbeit nach § 19 Absatz 2 BSHG herangezogen werden sollen. Zugleich war ihnen eröffnet worden, dass neben der Sozialhilfe eine Entschädigung für Mehraufwendungen nicht gewährt werden soll. Hierzu liege ein Rundschreiben des Sozialamtes des Landkreises an die Ämter vor.

Der Petent gehört zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung und war wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die vorgesehenen Arbeiten zu leisten. Deshalb wehrte er sich gegen die Heranziehung zur Arbeit und beantragte einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht. Dieses regte an, den Bescheid aufzuheben.

Der Petent wehrte sich auch dagegen, dass die in § 19 Absatz 2 BSHG genannte Aufwandsentschädigung nur gezahlt werden sollte, wenn Mehraufwendungen - etwa für zusätzliche Verpflegung oder für Fahrten zur Arbeit - nachgewiesen würden.

Der Petent bat, beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Gesetzesänderung anzuregen, um eine solche Verfahrensweise, wie er sie erlebt habe, künftig auszuschließen. Die dazu eingegangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung wies darauf hin, dass das geltende Recht keine Grundlage für die oben geschilderte Praxis bietet: Wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe zur Arbeit nicht als reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet, so ist er zum Weiterleisten der Sozialhilfe zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen verpflichtet.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums legte die Bürgerbeauftragte dem Landrat vor und forderte die Überprüfung der Verwaltungspraxis. Im Ergebnis der Petition ersetzte der Landrat das bis dahin gültige Rundschreiben an die Gemeinden zur gemeinnützigen Arbeit von Sozialhilfeempfängern durch eine Neuregelung.

Fachtagung „Lebensentwürfe - Erfahrungen und Möglichkeiten der Beschäftigung Schwerbehinderter“

Aufgrund anhaltender Massenarbeitslosigkeit und zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit sind auch für schwer behinderte Menschen die Chancen im Wettbewerb um einen Arbeitsplatz gesunken. Dadurch besteht die Gefahr der dauerhaften Ausgrenzung vom allgemeinen Arbeitsmarkt. Viele Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit benötigen einen leidensgerechten Arbeitsplatz. Obwohl die Möglichkeit besteht, für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes und für die Einstellung eines Schwerbehinderten finanzielle Unterstützung zu erhalten, machen noch zu wenige Unternehmen davon Gebrauch.

Am 3. Juli 2003, im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung, wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Petitionen die 3. Fachtagung in der Reihe „Lebensentwürfe“ durchgeführt. Diese Veranstaltung in Kooperation mit dem DGB-Nord machte auf Probleme der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter aufmerksam und wies auf Förderinstrumente und gesetzliche Rahmenbedingungen hin.

Das Vorhaben wurde vom Landesarbeitsamt Nord, dem Integrationsfachdienst Stralsund und dem Integrationsamt Rostock unterstützt. Zum Teilnehmerkreis gehörten Menschen mit Behinderung und mit chronischen Krankheiten, Vertreter von Verbänden und Selbsthilfegruppen, Schwerbehindertenvertreter, Gewerkschafter, Vertreter aus den Integrationsämtern und Integrationsfachdiensten sowie weitere Interessierte.

Nach Vorträgen über finanzielle und personale Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Vorstellung eines interessanten EU-Projektes aus Schweden wurden Beispiele gelungener Integration lebhaft diskutiert. Die Unterstützung durch Rehabilitationsträger wurde ganz überwiegend positiv beurteilt. Im Bereich der beruflichen Ausbildung junger Menschen mit Behinderung wurden jedoch noch Defizite gesehen, die eine nachfolgende berufliche Eingliederung erschweren.

Gewarnt wurde vor „Mitnahmeeffekten“ und davor, dass - wie in anderen Bereichen der Arbeitsförderung leider auch zu beobachten - eine Verdrängung nicht geförderter Beschäftigter stattfindet. Überlegungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Förderung erscheinen notwendig.

Es scheinen noch immer Vorurteile gegenüber der Einstellung behinderter Menschen zu bestehen. Bedenken resultieren daraus, dass viele Arbeitgeber kaum Erfahrungen mit behinderten Arbeitnehmern haben. Arbeitgeber, die über solche Erfahrungen bereits verfügen, erklären oft, dass dies besonders motivierte, leistungsfähige Mitarbeiter sind.

Zu der Fachtagung wurde eine Dokumentation erstellt, die auch auf der Homepage der Bürgerbeauftragten (www.buergerbeauftragte-mv.de) eingesehen werden kann.

Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Vorsitzenden der Behindertenbeiräte

Im Berichtszeitraum organisierte die Bürgerbeauftragte Zusammenkünfte mit den Behindertenbeauftragten und den Vorsitzenden der Behindertenbeiräte der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zum Erfahrungsaustausch und als Informationsangebot über die Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene.

„Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderung 2003“

Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung stand unter dem Motto „Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen und Selbstbestimmung ermöglichen“. Aus diesem Anlass fanden in Verantwortung der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Vereine und Verbände in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche lokale und regionale Veranstaltungen zu folgenden Themen statt:

- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Beschäftigung schwer behinderter Menschen und Verbesserung der Ausbildungssituation von schwer behinderten Jugendlichen
- Bereitstellung von behindertengerechten Wohnungen
- Umsetzung des Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX)

Die Aktivitäten zielten darauf, Vorbehalte gegenüber behinderten Menschen und chronisch Kranken abzubauen, den Integrationsgedanken und die Selbsthilfe zu stärken. Die Gewinnung von Partnern für zukünftige Vorhaben wurde von den Vertretern der Kommunen als eines der wichtigsten Ergebnisse hervorgehoben. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung hat auch in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltige Wirkung.

„Landesgleichstellungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern“

Die Interessenvertretungen behinderter Menschen fordern einhellig, ein Landesgleichstellungsgesetz zu verabschieden. Der Entwurf des Integrationsförderrates und auch der zum Jahresende 2003 bekannt gewordene Referentenentwurf wurden vorgestellt.

Die Bürgerbeauftragte sprach die Möglichkeit an, mit dem geplanten Gesetz die kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräte zu stärken, indem deren Aufgaben und Kompetenzen gegenüber der Gebietskörperschaft beschrieben werden. Eine solche Beschreibung berührt nicht das Konnexitätsprinzip, weil sie keine unmittelbare Verpflichtung zur Einsetzung dieser Institutionen entfaltet. Dennoch würde eine Unterstützung bewirkt. Es ist zu unterstreichen, dass es sich bei der Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Menschen keinesfalls um eine zusätzliche Aufgabe handelt. Daseinsvorsorge ist die originäre Aufgabe der Kommune. Sie muss sich auf alle Glieder der Gemeinschaft erstrecken, selbstverständlich auch auf den wachsenden Anteil behinderter, chronisch kranker und sonst in ihrer Mobilität beeinträchtigter Menschen.

Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Bürgerbeauftragte vertritt das Land bei den Bundestreffen der Landesbehindertenbeauftragten/-beiräte.

Auch im Berichtszeitraum wurden der Stand der Umsetzung des SGB IX, die Auswirkung des Bundesgleichstellungsgesetzes und die Forderung nach einem Antidiskriminierungsgesetz diskutiert.

Gemeinsame Empfehlung nach dem SGB IX

Bisher sind die Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitserklärung und die Gemeinsame Empfehlung zur Qualitätssicherung unter Federführung der BAR und Beteiligung der Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen sowie der Leistungserbringer erarbeitet worden.

Am 1. Oktober 2003 wurde eine Rahmenvereinbarung „Rehabilitationssport und Funktionstraining“ verabschiedet.

Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz

Die Behindertenbeauftragten der Länder fordern, ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden.

Landesgleichstellungsgesetze

Nach In-Kraft-Treten des Bundesgleichstellungsgesetzes am 1. Mai 2002 werden in allen Ländern Gleichstellungsgesetze diskutiert; in vielen sind diese bereits verabschiedet.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es noch kein Landesgleichstellungsgesetz, aber mit dem Integrationsförderratsgesetz bereits ein Instrument, um die Teilhabe behinderter und chronisch kranker Menschen zu verbessern.

6. Landeskunstwettbewerb „Hallo Nachbar“

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen und am Vorabend des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union fand der 6. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten unter dem Motto „Hallo Nachbar“ statt.

394 Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte aus Behindertenwerkstätten und chronisch Kranke, die sich in Selbsthilfegruppen treffen, in Zirkeln ihr Talent entfalten oder ganz individuell arbeiten, hatten Zeichnungen, Grafiken und Collagen eingereicht. Erstmals nahmen auch Künstler aus dem polnischen Nachbarland teil.

Für die traditionelle Gemeinschaftsaktion der AOK und der Bürgerbeauftragten konnte als Kooperationspartner das Deutsch-Polnische Gymnasium Löcknitz gewonnen werden. Hervorragende Unterstützung fand das Vorhaben auch durch die Gemeinde Löcknitz.

In der Zeit vom 3. November bis 3. Dezember wurden die kreativen und beeindruckenden Arbeiten in der Randowhalle Löcknitz der Öffentlichkeit präsentiert. Eine Jury wählte aus 426 Einsendungen besonders ansprechende Arbeiten für den Jahreskalender 2004 aus. Dabei fand auch die Wertung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Berücksichtigung.

Am Welttag der Menschen mit Behinderung, dem 3. Dezember 2003, kamen über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur feierlichen Abschlussveranstaltung nach Löcknitz. Die Schülerinnen und Schüler des Deutsch-Polnischen Gymnasiums übernahmen die kulturelle Umrahmung der Abschlussveranstaltung in der Randowhalle. Jeder Teilnehmer erhielt eine Urkunde und den Jahreskalender 2004. Mit besonderer Freude wurde eine Delegation aus der polnischen Partnergemeinde der Gemeinde Löcknitz begrüßt.

Ein besonderer Dank gilt dem Bürgermeister von Löcknitz, dem Lehrerkollegium und den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, die mit der Gestaltung der Ausstellung, den Auftritten des Schulchores und als Dolmetscher maßgeblich zum Erfolg der Veranstaltung beitrugen.

UMWELTPOLITIK

Die Gaststätte nebenan

Schon im Juni 2002 erreichte die Bürgerbeauftragte eine Beschwerde über Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen einer Gaststätte. Die Petenten berichteten, dass auf der ca. 40 Meter von ihrem Haus entfernten Terrasse der Gaststätte „zum Teil bis um 4:00 Uhr morgens und durch einen DJ begleitet“ Musikveranstaltungen stattfanden. Das Angebot werde insbesondere von jungen Gästen „lautstark angenommen“. Die Petenten hatten sich bereits an das zuständige Ordnungsamt und den Bürgermeister gewandt. Diese waren der Ansicht, der Gaststättenbetreiber verhalte sich rechtmäßig.

Die Bürgerbeauftragte schaltete den Landkreis als Fachaufsichtsbehörde ein. Die Überprüfung ergab, dass einzelne Veranstaltungen durch die Amtsverwaltung gestattet worden waren. Allerdings gab es keine Genehmigung für so lange währende Feiern, wie sie die Petenten beschrieben hatten. Der Landkreis beriet das Amt hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen und der Sperrzeitenregelungen.

Durch das Amt wurde in Aussicht gestellt, bei einer der nächsten Veranstaltungen Lärmmessungen zu veranlassen. Bei Gestattungen werde man die Auflage erteilen, ab 24:00 Uhr die Musikbeschallung zu reduzieren.

Die darauf folgende Veranstaltung (14 Tage später) bot wieder Anlass zur Beschwerde. Es erfolgte eine ungeminderte Beschallung bis nach 1:00 Uhr. Die Bürger fühlten sich durch das Amt verhöhnt.

Die Bürgerbeauftragte griff die Angelegenheit erneut auf.

Im September 2002 fand eine erneute Beratung des Amtes durch den Landkreis statt. Dabei wurde festgestellt, dass die bisher erteilten Auflagen nicht hinreichend bestimmt waren und deshalb Verstöße nicht geahndet werden konnten. Es wurde erörtert, wie Konflikten wirksam vorgebeugt werden kann, so z. B. durch Information der potenziell Betroffenen, Erteilung von Auflagen zur Lärmpegelbegrenzung und zum Einsatz von Lärmpegelbegrenzern, Kontrollen der Lärmwerte und des Endes der Veranstaltung durch die Ordnungsbehörden, Benennung eines Ansprechpartners für Beschwerden.

Mit diesem Ergebnis schien gesichert, dass unzumutbare Lärmbelästigungen nicht wieder auftreten. Die Petenten riefen im Mai 2003 erneut die Bürgerbeauftragte an. Sie berichteten, dass bei einer weiteren Veranstaltung trotz im Vorfeld erfolgter Absprachen zwischen dem Amt, dem Gastwirt und ihnen selbst alle Auflagen ignoriert worden seien. Die Veranstaltung endete erst weit nach der in der Genehmigung genannten Zeit (1:00 Uhr). Der Lärm sei bis ca. 2:00 Uhr unzumutbar laut gewesen.

Das Amt räumte gegenüber der Bürgerbeauftragten ein, dass keine Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen stattgefunden hatten. Erneut wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Landrat als Fachaufsicht. Er lud die Amtsverwaltung und den Gastwirt erneut zum Gespräch. Es wurde festgestellt, dass die im Vorjahr getroffenen Festlegungen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nicht eingehalten worden waren. Deshalb wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Nochmals wurde auf die sachliche Zuständigkeit, die Überwachungspflichten und auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften hingewiesen. Bereits im Vorfeld der Aussprache hatte der Landkreis sich in Amtshilfe an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gewandt und die Aufstellung eines Bassgerätes zur Lärmmessung beantragt.

Im Oktober 2003 teilten die Petenten der Bürgerbeauftragten erfreut mit, dass die beiden Veranstaltungen im August und September nicht mehr störend gewesen seien.

Genehmigung - Befreiung - Zuständigkeit

Ein junges Ehepaar baute 1999 ein Eigenheim. Der Bau einer zentralen Entwässerung durch den Zweckverband war zwar langfristig geplant, ein Realisierungszeitpunkt stand jedoch noch nicht fest. Deshalb hatten die Petenten die Zustimmung des Zweckverbands zum Betrieb einer Kleinkläranlage (KKA) verbunden mit einer widerruflichen wasserrechtlichen Genehmigung erhalten, die bis zum 31. Dezember 2003 befristet war.

Im Sommer 2002 erhielten die Petenten einen Bescheid des Zweckverbands, der sie zum Anschluss an die zwischenzeitlich errichtete zentrale Entwässerung verpflichtete. Für die Herstellung des Anschlusses wurde eine Frist bis zum 15. Juli 2002 gesetzt.

Die Petenten hatten für die KKA bereits einen hohen Betrag aufgewandt und sollten jetzt für den Anschluss an die zentrale Entwässerung erneut zahlen. Sie legten Widerspruch ein, weil sie der Auffassung waren, dass die KKA auch weiter betrieben werden könne. Die Klärung der Abwässer würde dem Stand der Technik entsprechen und könne durch eine zentrale Abwasseranlage nicht verbessert werden.

Die Bürger hatten sich bei einem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erkundigt, ob es auch möglich sei, ihre KKA weiter zu betreiben. Das wurde bestätigt. Die KKA sei technisch auf dem neuesten Stand, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden könne. Entscheidend sei jedoch der Zweckverband, ohne dessen Zustimmung „nichts gehe“.

Ca. 10 Monate später mahnte der Zweckverband dann die Herstellung des Anschlusses an die zentrale Anlage an und drohte ein Zwangsgeld an, falls die Arbeiten nicht binnen der gesetzten Frist ausgeführt werden. Der von den Petenten eingelegte Widerspruch fand in diesem Schreiben keine Erwähnung.

Für die Bürger war es unverständlich, dass ohne Entscheidung über den Widerspruch eine Mahnung ausgesprochen wurde. Bei einer Vorsprache teilte der Zweckverband den Petenten mit, der Kreis als Untere Wasserbehörde würde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Landeswassergesetz nicht erteilen. Die Auskünfte der Unteren Wasserbehörde einerseits und des Zweckverbandes andererseits erschienen den Petenten widersprüchlich. Sie hatten den Eindruck, dass die Verantwortlichkeit für die Entscheidung zwischen dem Zweckverband und der Unteren Wasserbehörde hin und her geschoben würde.

Daher suchten sie Rat bei der Bürgerbeauftragten. Die Bürgerbeauftragte bat sowohl den Zweckverband als auch die Untere Wasserbehörde um Stellungnahme. Es wurde deutlich, dass die Voraussetzungen für ein Weiterbetreiben der KKA nicht gegeben waren und daher weder eine Befreiung des Bürgers von der Anschlusspflicht noch eine Befreiung des Zweckverbandes von seiner Entsorgungspflicht für dieses Grundstück in Betracht kamen. Die Vorschriften und Genehmigungserfordernisse wurden den Petenten nun eingehend erläutert.

Weil der Zweckverband den Widerspruch tatsächlich nicht bearbeitet hatte, verlängerte er die Frist für den Anschluss an die zentrale Entwässerung auf den 7. Juli 2003 und erklärte die Mahnung für gegenstandslos.

Für die Bürger sind die Vorschriften und Genehmigungserfordernisse sowie die verschiedenen Zuständigkeiten schwer zu durchschauen. Bereits in der Eingangsberatung sollte besonders eingehend versucht werden, den Bürgern die Rechtslage transparent zu machen.

Industrie- und Gewerbelärm

Im 8. Jahresbericht war diese Petition bereits vorgestellt: Ein Ehepaar wird seit langem durch Lärm belästigt, der von einem an ihr Grundstück grenzenden Industriebetrieb ausgeht. Auf dem unmittelbar angrenzenden Teil des Betriebsgeländes werden in einer Halle Schweiß- und Richtarbeiten durchgeführt. Mit der Einrichtung eines Materiallagerplatzes vor der Halle ist die Lärmemission stark gestiegen.

Die Bürgerbeauftragte hatte sich der Angelegenheit angenommen, sie bei einem Ortstermin mit der Geschäftsleitung erörtert; das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) wurden tätig.

Es war vereinbart worden, dass in regelmäßigen Abständen die Lärmsituation durch Messungen überprüft wird. Dies sollte Anhaltspunkte dafür liefern, ob behördliches Einschreiten erforderlich ist. Die Geschäftsleitung hatte erklärt, dass sie auch gern Hinweise der Behörde entgegen nähme und nach Möglichkeit der Abhilfe suchen werde.

Im Berichtszeitraum bestanden die Probleme jedoch weiter.

In Auswertung der Messungen wurden Überschreitungen der Lärmgrenzwerte festgestellt. Deshalb fand im August 2003 ein Gespräch beim Staatssekretär im Umweltministerium statt, an dem Vertreter des LUNG, des zuständigen StAUN, die Petenten und Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten teilnahmen. Die Petenten schilderten ihre Situation, die Ergebnisse der Messungen wurden erläutert und die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erörtert.

Im Ergebnis wurde eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angekündigt. Noch im September wurde diese Anordnung erlassen und festgelegt, welche Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen. Dazu wurden konkrete Festlegungen getroffen, insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung baulicher Maßnahmen und Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik sowie ein Nachtfahrverbot für Fahrzeuge mit Lärm verursachender Ladung auf Teilen des Betriebsgeländes.

Vier Monate nach Erlass der Anordnung kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen und technischen Veränderungen umgesetzt worden sind. Eine verdeckte Langzeitmessung über 31 Tage nach Erlass der Anordnung ergab, dass die zulässigen Lärmwerte nunmehr im Wesentlichen eingehalten wurden; lediglich in 13 Fällen überschritten am Tage Einzelgeräusche den zulässigen Pegel. Zur Nachtzeit gab es keine Überschreitungen mehr.

ZUSAMMENARBEIT MIT GLEICHARTIGEN STELLEN

Treffen der Petitionsausschussvorsitzenden und der Bürgerbeauftragten

Im zweijährigen Turnus lädt die Vorsitzende des Bundestagspetitionsausschusses die Vorsitzenden der Petitions- und Eingabenausschüsse der Länder und die Bürgerbeauftragten zum Erfahrungsaustausch ein. An dem Treffen am 14. und 15. September 2003 in Kiel nahmen erstmalig auch der Bürgerbeauftragte des Europäischen Parlamentes und die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten, Ombudsleute und Volksanwälte des deutschsprachigen Auslandes teil.

Die Berücksichtigung des Petitionsrechts im Entwurf der Europäischen Verfassung wurde diskutiert. Weitere Schwerpunkte der Tagung waren praktische Themen, wie die Öffentlichkeitsarbeit von Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten und die Behandlung von Petitionen, die per E-Mail eingesandt werden. Neben den intensiven Diskussionen bot auch das persönliche Gespräch mit Parlamentariern und Ombudsleuten aus anderen Regionen und Rechtskreisen viele Gelegenheiten, unterschiedliche Sichtweisen kennen zu lernen und sowohl die rechtliche Grundlagen wie auch Praxisfragen zu erörtern.

Mitgliedschaft im Europäischen Ombudsmann-Institut

Die Bürgerbeauftragte ist Mitglied des Europäischen Ombudsmann-Institutes und beteiligt sich an den jährlichen Treffen der Regionalen Ombudsleute und an den Erfahrungsaustauschen auf europäischer Ebene.

Das Treffen der regionalen Ombudsleute im April 2003 in Valencia beschäftigte sich mit Immigration und Asylrecht sowie den Aufgaben der Ombudsleute in diesem Zusammenhang.

Auf einer Fachtagung in Innsbruck im Juni 2003 wurden der „Stand der Entwicklung des Ombudsmannwesens in alten und neuen Demokratien“ dargestellt und Handlungsstrategien der Ombudsleute diskutiert. In den osteuropäischen Ländern gibt es bereits ein erstaunlich ausgebautes Netz parlamentarischer Ombudsleute. Ihre Aufgaben sind denen der deutschen Bürgerbeauftragten ähnlich; die Befugnisse sind - ebenso wie innerhalb Westeuropas - unterschiedlich ausgestaltet. Im Allgemeinen sind die Verwaltungen zur Erteilung von Auskünften an die Ombudspersonen verpflichtet. In wenigen Staaten bzw. Regionen sind die Ombudsleute mit der Kompetenz ausgestattet, Verwaltungsentscheidungen abzuändern.

LEGISLATIVPETITIONEN

Nachstehend werden die Anregungen, die im Jahr 2003 von Bürgerinnen und Bürgern zur Schaffung oder Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene unterbreitet wurden, zusammengefasst vorgelegt. Die Reihung entspricht den Ausschüssen des Landtages.

Innenpolitik

Landesmeldegesetz (LMG)

Mehrere allein erziehende Väter wollten erreichen, dass das Landesmeldegesetz dahin gehend geändert wird, dass ein minderjähriges Kind, dessen Sorgerecht sich die Eltern teilen und das hälftig bei dem einen und bei dem anderen Elternteil wohnt, zwei Hauptwohnsitze haben kann. Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das Innenministerium unter Hinweis darauf, dass nach ständiger Zivilrechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Kind zwei Hauptwohnsitze haben kann und regte eine entsprechende Änderung des Landesmeldegesetzes an. Der Innenminister teilte mit, dass dem die Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes entgegenständen. Aus ordnungspolitischer Sicht sei eine derartige Regelung auch nicht wünschenswert.

Entschädigungsverordnung (EntschVO)

Ein Petent berichtet, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister in Erholungsorten mit der Aufwandsentschädigung bei weitem nicht für ihre Aufwendungen entschädigt würden. Wegen der zahlreichen Feriengäste bestünden besondere Anforderungen an Bürgermeister in Erholungsorten. Für die Höhe der Aufwandsentschädigung sei die Einwohnerzahl maßgeblich; es wird angeregt, die Übernachtungszahlen geteilt durch 365 Tage zu den Einwohnerzahlen hinzuzurechnen. Dadurch ergäbe sich ein völlig anderes Bild, das den tatsächlichen Aufgabenumfang des ehrenamtlichen Bürgermeisters real widerspiegeln könne.

Die Bürgerbeauftragte regt an, bei der beabsichtigten Überarbeitung der Verordnung diese Überlegungen einzustellen.

Änderung der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

Eine Bürgerin kritisiert die Verschlechterung der Angebote der Deutschen Post infolge von Schließungen von Postagenturen und Filialen. Für die ersatzweise entstehenden stationären Einrichtungen (z. B. in Verkaufseinrichtungen) fordert sie die Vorgabe verbindlicher Mindestöffnungszeiten. Die Postuniversaldienstleistungsverordnung legt bisher lediglich fest, dass die Einrichtungen „werktäglich nachfragegerecht betriebsbereit“ sein müssen.

Die von der Bürgerbeauftragten angeschriebene Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kündigte an, mit ihrem Tätigkeitsbericht den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, eine Mindestöffnungszeit für stationäre Einrichtungen und die Abholung als Universaldienst in die Postuniversaldienstleistungsverordnung aufzunehmen.

FinanzpolitikEinkommensteuergesetz (EStG)

Ein Bürger fordert, für Kinder unter 18 Jahren weiterhin einen Ausbildungsfreibetrag nach § 33 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu gewähren. Bei dem Petenten wurden bis 2001 im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleiches Aufwendungen für die schulische Ausbildung seines wegen einer Behinderung auswärts untergebrachten Enkelsohnes berücksichtigt. Aufgrund der Neufassung des Einkommensteuergesetzes zum 1. Januar 2002 wird ein Ausbildungsfreibetrag nur noch für volljährige auswärtig untergebrachte Kinder gewährt.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Gesetzliche Regelung zur einheitlichen Entlohnung im Gesundheitswesen

Ein Bürger forderte eine gesetzliche Regelung, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern die gleiche Entlohnung erhalten wie in den alten Bundesländern und die sonstigen tariflichen Bedingungen, insbesondere die Arbeitszeit, angeglichen werden. Bei geringeren Einkünften und einer geringeren Bewertung der Rentenpunkte wird der Zahlbetrag für Rentnerinnen und Rentner im Osten Deutschlands in Folge der jetzigen Ungleichbehandlung auch künftig geringer ausfallen - trotz gleicher Tätigkeit und sogar zeitlich umfangreicherer Arbeitsleistung.

Das Petitionsverfahren befindet sich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages noch in der Bearbeitung.

LandwirtschaftspolitikTierschutz - Hundeverordnung (TierSchHuV)

Eine Petentin wies darauf hin, dass häufig große Hunde in zu kleinen Wohnungen und damit nicht artgerecht gehalten werden würden. Sie fordert, dass der Bundesgesetzgeber tätig wird.

Die Bürgerbeauftragte bat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft um Überprüfung, ob eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an § 6 der Tierschutz-Hundeverordnung geschaffen werden kann. Das Ministerium hält eine solche Regelung nicht für sinnvoll.

Verbot von bleihaltiger Jagdmunition

Ein Petent fordert eine landesrechtliche Regelung zum Verbot der Verwendung bleihaltiger Jagdmunition. Hintergrund der Beschwerde ist, dass insbesondere Seeadler Beutetiere fressen, die zuvor von Jägern angeschossen wurden. Durch das Verzehren der Beutetiere gelangt so auch Blei in die Körper der Adler, die dann an Bleivergiftung verenden.

Die Anregung wurde an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei weitergeleitet. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei bereitet zurzeit eine derartige Reglementierung für Mecklenburg-Vorpommern vor, mit der im Laufe des Jahres 2004 gerechnet werden kann.

Düngeverordnung (DüngeV)

Ein Petent regt an, verschiedene Aspekte bei der Novellierung der Düngeverordnung zu berücksichtigen. Die Vorschläge des Petenten im Wortlaut:

- „1. Welche Inhaltsstoffe dürfen in welcher Konzentration in der Gülle enthalten sein? (Es muss ausgeschlossen sein, dass Sondermüll, wie Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Milch, Silage, Futtersalze, Futterreste, Tierbestandteile, Chemikalien aus tierärztlicher Behandlung sowie die Konzentration bzw. Mengen von Grenzwerten, die in der Gülle vorhanden sind.)*
- 2. Was ist die maximale Güllekonzentration und welche Kontrollmechanismen zur Güllekonzentration gibt es?*
- 3. Bei der Ausbringung ist ein Mindestabstand zu Wohngrundstücken bzw. zu Wohngebäuden einzuhalten.*
- 4. In der Nähe von Wohngebäuden sollte lediglich Feststoffdünger ausgebracht werden und kein Flüssigdünger wie Gülle.*
- 5. Die Windrichtung und die Wetterlage (Sonne, Schnee, Frostwetter) sind zu berücksichtigen.*
- 6. Zu welcher Jahreszeit ist eine Ausbringung erlaubt?*
- 7. Zu welcher Tageszeit ist eine Ausbringung zulässig?*
- 8. Die Art der Gülleausbringung sollte geregelt werden (Fächer, Schleppschläuchen oder ähnliches).*
- 9. In welcher Zeit und in welcher Art und Weise ist Gülle einzuarbeiten? Eine besondere Berücksichtigung erfordert die Ausbringung von Dünger auf Grünland bzw. Weideland, weil hier eigentlich keine Weiterverarbeitung erfolgt, sondern lediglich eine Kopfdüngung vorgenommen wird.*
- 10. Falls eine Einarbeitung der Gülle nicht möglich ist, muss das Ausbringen der Gülle verboten sein.“*

BildungspolitikLandesförderung hochbegabter Schüler

Die Mutter einer hochbegabten Schülerin, die eine vom Land anerkannte Spezialklasse besucht, regte an, ein Leistungsgesetz des Landes zu erlassen, das Ausbildungsförderungsleistungen an solche Schüler ermöglicht, die der Unterrichtung an einer besonderen Schule bedürfen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ermöglicht eine Förderung erst ab Klassenstufe zehn.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt ein solches Gesetz nicht in Aussicht.

Unterrichtsversorgungsverordnung (UntVersVO)

Mehrere Petenten fordern, dass Vorgaben des Landes zur Mindestschülerzahl pro Kurs in der gymnasialen Oberstufe entfallen, damit den Wünschen der Schüler besser entsprochen werden kann als nach der derzeit gültigen Abiturprüfungsverordnung. Die Petenten argumentierten mit Artikel 72 und 75 Grundgesetz. Das Anliegen wurde dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gegeben, weil die Petenten wünschen, dass der Gesetzgeber hier Abhilfe schafft.

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Eine Bürgerin schlug vor, die Städte zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu verpflichten. Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht eine solche Verpflichtung nur für Landkreise vor.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt eine solche Gesetzesänderung nicht in Aussicht.

BaurechtLandesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

In einer Petition wird angeregt, die Baugenehmigungspflicht für Imbiss-Stände abzuschaffen. Aus § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich, dass auch mobile Imbiss-Stände baugenehmigungspflichtig sein können, selbst dann, wenn sie morgens auf- und abends abgebaut werden.

Eine Freistellung von dieser Baugenehmigungspflicht in § 65 Landesbauordnung könnte in § 65 geregelt werden. Diese Anregung zur Deregulierung wurde dem Sonderausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform unterbreitet.

SozialpolitikSozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III)

Die zum Personenkreis der Langzeitarbeitslosen gehörende Petentin fordert eine Änderung des SGB III dahin gehend, dass Arbeitslose, die nicht Mitglied einer Kirche sind, bei der Berechnung von Arbeitslosengeld und von Unterhaltsgeld während einer Bildungsmaßnahme von dem rechnerischen Abschlag für die Kirchensteuer befreit werden.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Zwischenzeitlich ist vom Bundesgesetzgeber entschieden, dass eine Änderung erfolgt.

Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III)

Tagespflegepersonen sind als nicht weisungsgebundene Honorarkräfte tätig und beziehen dabei ausschließlich Mittel im Sinne von § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz. Tagespflegepersonen sind ganz überwiegend Frauen. Wegen der Betreuung der Tagespflegekinder stehen sie für eine Vermittlung durch die Arbeitsverwaltung nicht zur Verfügung. Nach § 147 Absatz 2 SGB III besteht nach Ablauf von vier Jahren kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld. Die Bürgerbeauftragte hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages um Überprüfung gebeten, ob eine Regelung in das SGB III aufgenommen werden kann, wonach diese Ausschlussfrist für die Zeit der Übernahme von Tagespflege unterbrochen wird.

Das Petitionsverfahren blieb erfolglos.

UmweltpolitikPflanzenabfalllandesverordnung (PflanzAbfLVO M-V)

Der Petent fordert die ersatzlose Streichung der Möglichkeit der Verbrennung pflanzlicher Abfälle, die auf Gartengrundstücken anfallen in § 2 Absatz 1 der Pflanzenabfalllandesverordnung. Aus seiner Sicht besteht der Bedarf an einer solchen Regelung nicht mehr, weil Kompostierungsanlagen überall im Land vorgehalten würden.

Die Anregung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V)

Die Petentin kritisiert, dass die Sonntagsruhe in ihrer Wohngegend durch den Betrieb einer Autowaschanlage erheblich gestört wird. Sie regt an, den § 4 Absatz 2 des Feiertagsgesetzes zu streichen, wonach das Betreiben von Autowaschanlagen an Sonntagen zulässig ist.

Die Anregung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.